

# **Haushaltsplan 2016/2017**

Einzelplan 11

**Mecklenburg  
Vorpommern**



Allgemeine Finanzverwaltung

**Herausgeber:**

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 9 - 11, 19053 Schwerin  
Homepage: <http://www.fm.mv-regierung.de>  
E-Mail: [presse@fm.mv-regierung.de](mailto:presse@fm.mv-regierung.de)

**Redaktion:**

Abteilung Haushalt und Finanzwirtschaft  
Referat IV 200  
im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Der vorliegende Haushaltsplan 2016/2017 wurde am 16.12.2015 vom Landtag beschlossen.

# **Einzelplan 11**

## **Allgemeine Finanzverwaltung**

Vorwort

Einzelplanübersicht Einnahmen / Ausgaben / VE

- Kap. 1101 Steuern und steuerähnliche Abgaben
- Kap. 1102 Finanzausweisungen
- Kap. 1103 Schuldenaufnahme und Schuldendienst
- Kap. 1104 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen
- Kap. 1105 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge
- Kap. 1106 Beihilfen und Unterstützungen
- Kap. 1107 Fondsfinanzierte Versorgungsausgaben
- Kap. 1108 Verstärkungsmittel
- Kap. 1111 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

- Anlage 1: Wirtschaftsplan für den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern  
(einschließlich Kommunales Kofinanzierungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern)
- Anlage 2: Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter  
Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“
- Anlage 3: Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds  
Mecklenburg-Vorpommern
- Anlage 4: Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern“
- Anlage 5: Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
- Anlage 6: Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Staatslotterien Lotto und Toto"
- Anlage 7: Wirtschaftsplan für das Sondervermögen zur „Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung  
und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“
- Anlage 8: Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern“
- Anlage 9: Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern“



## **Vorwort**

Im Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung sind die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, die fachlich nicht einem einzelnen Verwaltungszweig zufallen, sondern die Gesamtheit der Landesverwaltung betreffen.

## 11 Allgemeine Finanzverwaltung

Kap	Bezeichnung	Jahr	Beträge in TEUR					
			Steuern- und steuer- ähnliche Abgaben	Verw. -Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.	Laufende Über- tragungen	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Investi- tionen	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen
			011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1101	Steuern und steuerähnliche Abgaben	2016	4.462.200,0	--	--	--	--	4.462.200,0
		2017	4.567.700,0	--	--	--	--	4.567.700,0
		2015	4.136.600,0	--	--	--	--	4.136.600,0
1102	Finanzzuweisungen	2016	--	--	1.431.457,2	140.841,5	--	1.572.298,7
		2017	--	--	1.372.036,2	124.986,5	--	1.497.022,7
		2015	--	--	1.504.134,6	80.631,8	--	1.584.766,4
1103	Schuldenaufnahme und Schuldendienst	2016	--	4.300,3	--	--	--	4.300,3
		2017	--	7.475,9	--	--	--	7.475,9
		2015	--	10.232,6	--	--	--	10.232,6
1104	Sicherheitseinstellungen und Gewährleistungen	2016	--	3.400,0	--	--	--	3.400,0
		2017	--	3.400,0	--	--	--	3.400,0
		2015	--	4.400,0	--	--	--	4.400,0
1105	Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge	2016	--	--	12.428,8	--	--	12.428,8
		2017	--	--	12.852,2	--	--	12.852,2
		2015	--	--	11.597,8	--	--	11.597,8
1106	Beihilfen und Unterstützungen	2016	--	--	1.449,5	--	--	1.449,5
		2017	--	--	1.487,0	--	--	1.487,0
		2015	--	--	1.122,0	--	--	1.122,0
1107	Fondsfinanzierte Versorgungsausgaben	2016	--	--	--	--	23.424,9	23.424,9
		2017	--	--	--	--	23.672,7	23.672,7
		2015	--	--	--	--	21.800,0	21.800,0
1108	Verstärkungsmittel	2016	--	--	--	--	--	--
		2017	--	--	--	--	--	--
		2015	--	--	--	--	--	--
1111	Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben	2016	--	24.084,8	--	--	132.192,8	156.277,6
		2017	--	24.202,6	--	--	41.423,8	65.626,4
		2015	--	22.755,2	--	--	46.342,5	69.097,7

## 11 All gemei ne Fi nanzverwal tung

Kapi tel	Jahr	Beträge in TEUR							
		Personal - ausgaben	Sächl i che Verwal tungs- ausgaben	Schul den- di enst	Zuwei sungen und Zuschüsse (ohne Inve- sti ti onen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inve- sti ti onen u. Inve sti ti ons- förderungs- maßnahmen	Besondere Fi nanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben
		411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1101	2016	--	--	--	0,5	--	--	--	0,5
	2017	--	--	--	0,5	--	--	--	0,5
	2015	--	--	--	180,5	--	--	--	180,5
1102	2016	--	--	--	1.093.216,3	--	185.845,5	--	1.279.061,8
	2017	--	--	--	1.030.334,6	--	154.081,7	--	1.184.416,3
	2015	--	--	--	1.002.016,6	--	174.171,0	--	1.176.187,6
1103	2016	--	40,5	291.700,0	--	--	--	--	291.740,5
	2017	--	40,5	278.000,0	--	--	--	--	278.040,5
	2015	--	22,0	344.500,0	--	--	--	--	344.522,0
1104	2016	--	--	--	3.500,0	--	32.500,0	--	36.000,0
	2017	--	--	--	3.500,0	--	28.500,0	--	32.000,0
	2015	--	--	--	3.500,0	--	45.000,0	--	48.500,0
1105	2016	131.957,4	--	--	216.685,1	--	--	--	348.642,5
	2017	145.947,2	--	--	221.798,7	--	--	--	367.745,9
	2015	117.879,8	--	--	196.348,0	--	--	--	314.227,8
1106	2016	36.575,2	--	--	--	--	--	--	36.575,2
	2017	40.822,9	--	--	--	--	--	--	40.822,9
	2015	36.950,6	--	--	--	--	--	--	36.950,6
1107	2016	--	--	--	23.424,9	--	--	--	23.424,9
	2017	--	--	--	23.672,7	--	--	--	23.672,7
	2015	--	--	--	36.666,0	--	--	21.773,7	58.439,7
1108	2016	1.299,2	17.874,7	--	6.000,0	--	--	--	25.173,9
	2017	9.780,2	26.006,5	--	8.000,0	--	--	--	43.786,7
	2015	-20.660,3	9.324,5	--	6.000,0	--	--	--	-5.335,8
1111	2016	14.000,0	20,0	--	2.357,5	--	--	--	16.377,5
	2017	15.000,0	20,0	--	2.554,0	--	--	--	17.574,0
	2015	8.000,0	-4.980,0	--	1.773,5	--	--	--	4.793,5

## 11 Allgemeine Finanzverwaltung

Kap	Bezeichnung	Jahr	Beträge in TEUR					
			Steuern- und steuer- ähnliche Abgaben  011 - 099	Verw.-Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl.  111 - 186	Laufende Über- tragungen  211 - 299	Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Investi- tionen  311 - 346	Besondere Finanzie- rungs- einnahmen  351 - 389	Gesamt- einnahmen
	Summe Haushalt	2016	4.462.200,0	31.785,1	1.445.335,5	140.841,5	155.617,7	6.235.779,8
	Summe Haushalt	2017	4.567.700,0	35.078,5	1.386.375,4	124.986,5	65.096,5	6.179.236,9
	Summe Haushalt	2015	4.136.600,0	37.387,8	1.516.854,4	80.631,8	68.142,5	5.839.616,5
	Mehr/ Weniger	2016 2015	325.600,0	-5.602,7	-71.518,9	60.209,7	87.475,2	396.163,3
	Mehr/ Weniger	2017 2016	105.500,0	3.293,4	-58.960,1	-15.855,0	-90.521,2	-56.542,9



## 11 All gemei ne Fi nanzverwal tung

Kapi tel	Jahr	Beträge in TEUR							
		Personal - ausgaben  411 - 462	Sächli che Verwal tungs- ausgaben  511 - 549	Schul den- di enst  561 - 596	Zuwei sungen und Zuschüsse (ohne Inve- sti ti onen)  611 - 699	Baumaß- nahmen  711 - 799	Sonst. Inve- sti ti onen u. Inve sti ti ons förderungs- maßnahmen  811 - 899	Besondere Fi nanzie- rungs- ausgaben  911 - 989	Gesamt- ausgaben
Summe HH	2016	183.831,8	17.935,2	291.700,0	1.345.184,3	--	218.345,5	--	2.056.996,8
Summe HH	2017	211.550,3	26.067,0	278.000,0	1.289.860,5	--	182.581,7	--	1.988.059,5
Summe HH	2015	142.170,1	4.366,5	344.500,0	1.246.484,6	--	219.171,0	21.773,7	1.978.465,9
Mehr/ Weni ger	2016 2015	41.661,7	13.568,7	-52.800,0	98.699,7	--	-825,5	-21.773,7	78.530,9
Mehr/ Weni ger	2017 2016	27.718,5	8.131,8	-13.700,0	-55.323,8	--	-35.763,8	--	-68.937,3
Überschuss 16									4.178.783,0
Überschuss 17									4.191.177,4
Überschuss 15									3.861.150,6

## 11 Allgemeine Finanzverwaltung

Kap	Bezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE 2016	Von dem Gesamtbetrag entfallen auf			
			2017	2018	2019	2020
1102	Finanzzuweisungen	12.000	9.500	2.500	--	--
1108	Verstärkungsmittel	180.000	50.000	50.000	40.000	40.000
	Summe des Einzelplans	192.000	59.500	52.500	40.000	40.000
	<b>Nachrichtlich</b>					
	Summe der noch einzulösenden Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren		52.500	40.000	40.000	

## 11 Allgemeine Finanzverwaltung

Kap	Bezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE 2017	Von dem Gesamtbetrag entfallen auf			
			2018	2019	2020	2021
1108	Verstärkungsmittel	180.000	50.000	50.000	40.000	40.000
	Summe des Einzelplans	180.000	50.000	50.000	40.000	40.000
	Nachrichtlich					
	Summe der noch einzulösenden Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren		52.500	40.000	40.000	



## **Haushaltsplan / Erläuterungen**

## 1101 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Einnahmen</b>				
011.01	821	Lohnsteuer	866.000,0	910.000,0	807.000,0	789.496,2
012.01	821	Veranlagte Einkommensteuer	263.000,0	275.000,0	202.000,0	220.131,5
013.01	821	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	43.000,0	48.000,0	40.000,0	37.579,5
014.01	821	Körperschaftsteuer	130.000,0	132.000,0	73.000,0	108.691,7
015.01	821	Steuern vom Umsatz	2.365.600,0	2.390.100,0	2.275.900,0	2.362.884,2
		Rückzahlungen aufgrund von Abrechnungen des LFA dürfen von der Einnahme abgesetzt werden.				
016.01	821	Einfuhrumsatzsteuer	511.000,0	526.000,0	496.000,0	432.131,8
017.01	821	Gewerbsteuerumlage	26.000,0	27.000,0	25.000,0	22.569,3
018.01	821	Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	19.000,0	19.000,0	21.000,0	22.251,7
051.01	821	Vermögensteuer	—	—	—	—
052.01	821	Erbschaftsteuer	10.000,0	10.000,0	9.000,0	11.058,0
053.01	821	Grunderwerbsteuer	174.000,0	176.000,0	142.000,0	149.596,3
055.01	821	Totalisatorsteuer	—	—	—	22,0
		96 v.H. der Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 0802 686.02.				
056.01	821	Andere Rennwettsteuern	—	—	—	—
057.01	821	Lotteriesteuer	22.000,0	22.000,0	18.000,0	20.475,8

Zu Kapitel 1101

Die Ansätze der Steuereinnahmen basieren auf den regionalisierten Ergebnissen der November-Steuerschätzung 2015. Wichtige Grundlagen der Schätzung sind die Annahmen der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie die Auswirkungen aktuell beschlossener Steuerrechtsänderungen. Enthalten ist mithin auch die in Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 geregelte Beteiligung des Bundes an den Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge über einen erhöhten Umsatzsteueranteil der Länder. Die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen wurden auf der Grundlage des Ist-Aufkommens in den Ländern vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 (Gemeindesteuern: 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015), der Wohnbevölkerung nach dem Stand 31. Dezember 2014 sowie der Realsteuerkraftverhältnisse 2014 regionalisiert. Das regionalisierte Schätzergebnis wurde im Hinblick auf die erwartete Entwicklung der Bevölkerung und Realsteuerkraft in Mecklenburg-Vorpommern korrigiert. Ferner wurde für 2017 Vorsorge für Risiken durch Konjunkturerwartungen und noch nicht beschlossene Steuerrechtsänderungen getroffen.

Bei den Gemeinschaftsteuern (Titel 011.01 bis 018.01) sind die dem Land verbleibenden Anteile gemäß Art. 106 Abs. 3 GG in Ansatz gebracht worden.

Zu Titel 011.01

Veranschlagt ist der dem Land zustehende Anteil in Höhe von 42,5 Prozent an der Lohnsteuer nach Zerlegung sowie nach Abzug des Kindergeldes und der Altersvorsorgezulage. Der Ansatz resultiert insbesondere aus den positiven Erwartungen für die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter.

Zu Titel 012.01

Der Landesanteil am Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer beträgt 42,5 Prozent. Das Einkommensteueraufkommen wird gemindert durch Erstattungen an Arbeitnehmer. Der Ansatz der veranlagten Einkommensteuer basiert auf den Erwartungen für die Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen.

Zu Titel 013.01

Veranschlagt ist der dem Land zustehende Anteil von 50 Prozent am Aufkommen der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, d.h. der Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen. Die Annahmen für die Entwicklung der nicht veranlagten Steuern vom Ertrag basieren auf den Erwartungen für die Entwicklung der Körperschaftsteuer. Allerdings ist aufgrund des Ausschüttungsverhaltens der Unternehmen eine zeitliche Verschiebung von einem Jahr zu berücksichtigen.

Zu Titel 014.01

Veranschlagt ist der dem Land zustehende Anteil in Höhe von 50 Prozent am Aufkommen der Körperschaftsteuer nach Zerlegung. Das Körperschaftsteueraufkommen wird durch Zahlungen von Investitionszulage an Kapitalgesellschaften gemindert. Die Entwicklung der Körperschaftsteuer orientiert sich an den Erwartungen für das Wachstum der Unternehmens- und Vermögenseinkommen.

Zu Titel 015.01

Veranschlagt ist der Landesanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer einschließlich der Zuweisungen nach §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. Der Schätzung der Steuern vom Umsatz in Deutschland insgesamt werden die Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der privaten Konsumausgaben und Wohnungsbauinvestitionen sowie der steuerbelasteten staatlichen Ausgaben zu Grunde gelegt.

Zu Titel 016.01

Das regionalisierte Schätzergebnis weist die Einfuhrumsatzsteuer nicht gesondert aus. Der veranschlagte Ansatz wurde auf der Grundlage der Ist-Einnahmen 2014 und der vom Arbeitskreis Steuerschätzungen angenommenen deutschlandweiten Entwicklung der Einfuhrumsatzsteuer vom Finanzministerium ermittelt. Aus Transparenzgründen erfolgt ein gesonderter Ansatz neben den Steuern vom Umsatz.

Zu Titel 017.01

Nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes führen die Gemeinden eine Gewerbesteuerumlage ab. Die Umlage wird ermittelt, indem das Aufkommen der Gewerbesteuer durch den von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz geteilt und mit einem Vervielfältiger multipliziert wird. Der Vervielfältiger setzt sich aus einem Bundes- und einem Landesanteil zusammen. Der Landesvervielfältiger beträgt 20,5 Prozent. Die Schätzung der der Gewerbesteuerumlage zugrunde liegenden Gewerbesteuer orientiert sich ebenso wie die Schätzung der Körperschaftsteuer an der erwarteten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen.

Zu Titel 018.01

Veranschlagt ist der dem Land zustehende Anteil in Höhe von 44 Prozent am Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge nach Zerlegung. Der Ansatz berücksichtigt insbesondere die Erwartungen an die Entwicklung des Zinsniveaus und des in festverzinsliche Wertpapiere investierten Vermögens.

Zu Titel 051.01

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel.

Zu Titel 052.01, 053.01, 057.01, 058.01, 059.01 und 061.01

Die nach Artikel 106 Absatz 2 des Grundgesetzes dem Land zustehenden Landessteuern sind entsprechend den regionalisierten Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2015 veranschlagt worden.

Zu Titel 056.01

Hier handelt es sich um einen vorsorglich ausgebrachten Leertitel.

Zu Titel 057.01

Veranschlagt sind die Einnahmen aus der Lotteriesteuer ohne die Anteile der Sportwettsteuer.

## 1101 Steuern und steuerähnliche Abgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
058.01	821	Sportwettsteuer	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.453,5
059.01	821	Feuerschutzsteuer	7.900,0	7.900,0	7.100,0	7.716,3
061.01	821	Biersteuer	21.000,0	21.000,0	17.000,0	22.070,5
069.01	821	Sonstige	—	—	—	—
075.01	821	Gewerbsteuer im Küstengewässer/Festlandsockel (ohne Gewerbesteuerumlage)			—	—
		Übertragen nach 079.01.				
079.01 (neu)	821	Gewerbsteuer im Küstengewässer/Festlandsockel (ohne Gewerbesteuerumlage)	700,0	700,0		554,1
		Übertragen von 075.01.				
093.01	821	Abgaben von Spielbanken	—	—	600,0	174,9
		Die anteiligen Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 633.01				
099.02	821	Zusatzabgabe zur Spielbankabgabe	—	—	—	—
		Die anteiligen Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 633.01.				
		<b>Gesamteinnahmen</b>	4.462.200,0	4.567.700,0	4.136.600,0	4.210.857,3
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	7,9 %	2,4 %		
		<b>Ausgaben</b>				
633.01	821	An Gemeinden abzuführender Anteil an der Spielbankabgabe und an der Zusatzabgabe	—	—	180,0	100,9
		Ausgaben dürfen in Höhe der anteiligen Einnahmen bei 093.01 und 099.02 geleistet werden.				
687.01	029	An den Bund abzuführender Anteil aus dem Biersteueraufkommen aufgrund des Art. 12 des Deutsch-Österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890	0,5	0,5	0,5	0,3
		<b>Gesamtausgaben</b>	0,5	0,5	180,5	101,2
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-99,7 %	—		
		<b>Abschluss Kapitel 1101</b>				
011-099		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.462.200,0	4.567.700,0	4.136.600,0	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	4.462.200,0	4.567.700,0	4.136.600,0	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	0,5	0,5	180,5	
		<b>Gesamtausgaben</b>	0,5	0,5	180,5	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	4.462.199,5	4.567.699,5	4.136.419,5	



Zu Titel 058.01

Veranschlagt sind die voraussichtlichen Einnahmen aus der Sportwettsteuer nach Zerlegung gemäß § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes. Die Sportwettsteuer ist im regionalisierten Schätzergebnis nicht gesondert ausgewiesen. Aus Transparenzgründen erfolgt ein gesonderter Ansatz neben der Lotteriesteuer.

Zu Titel 059.01

Die Feuerschutzsteuer wird zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes von den Feuerversicherungsunternehmen entsprechend dem Feuerschutzsteuergesetz erhoben.

Zu Titel 069.01

Durch Betriebsprüfungen festgestellte und im Rahmen der Veranlagung vorzunehmende Kontenbereinigungen, die noch nach DDR-Recht abzuwickeln sind, müssen gesondert ausgewiesen werden. Bund und Land erhalten jeweils 50 v. H. Eingehende Beträge werden nur im Ist gebucht.

Zu Titel 079.01

Nach § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) übt das Land Mecklenburg-Vorpommern die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse aus. Insbesondere gilt dies für die gemeindefreien Gebiete im Küstengewässer und in dem Teil des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandssockel der Ostsee, der dem Land Mecklenburg-Vorpommern zugeordnet ist. Die daraus erzielte Gewerbesteuer wird abzüglich der Gewerbesteuerumlage vom Land vereinnahmt.

Zu Titel 093.01

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel. Derzeit ist nicht absehbar, ab welchem Zeitpunkt Spielbankabgaben vereinnahmt werden können.

Zu Titel 099.02

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel. Derzeit ist nicht absehbar, ab welchem Zeitpunkt die Zusatzabgabe von Spielbanken vereinnahmt werden kann.

Zu Titel 633.01

Vorsorglich ausgebrachter Leertitel (vgl. Titel 093.01 und 099.02). Die Spielbankgemeinden erhalten 15 Prozent der Spielbankabgabe vor Anrechnung der spielbetriebsbedingten Umsatzsteuer und 15 Prozent der Zusatzabgabe. Sollte ein Aufkommen aus der Spielbankabgabe oder der Zusatzabgabe realisiert werden, erhalten die Spielbankgemeinden einen entsprechenden Anteil aus diesem Aufkommen.

Zu Titel 687.01

Aufgrund des Art. 12 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890 ist aus dem Biersteueraufkommen jährlich ein Anteil an den Bund abzuführen.

## 1102 Finanzausweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2016	2017	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Einnahmen</b>				
119.05 (neu)	692	Einnahmen aus Rückzahlungen der Kommunen für zweckwidrig verwendete Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds einschließlich Zinsen  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 631.05.	—	—		
211.01	821	Sonderbedarfs-BEZ zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit	99.456,0	99.456,0	99.456,0	99.456,0
211.02	821	Allgemeine BEZ  Rückzahlungen aufgrund von Abrechnungen des LFA dürfen von der Einnahme abgesetzt werden.	189.000,0	201.000,0	193.000,0	184.130,4
211.03	821	BEZ zum Abbau teilungsbedingter Lasten	452.522,0	377.101,0	533.329,0	608.749,0
211.04	821	BEZ wegen Kosten der politischen Führung	61.355,0	61.355,0	61.355,0	61.355,0
211.06	821	Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut	162.994,6	162.994,6	162.994,6	162.994,6

Zu Kapitel 1102

Die Maßnahmegruppe „Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen“ (MG 01) enthält alle Finanzausgleichsleistungen an die Gemeinden und Landkreise gemäß dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Damit ist die Summe der MG 01 identisch mit den KFA-Leistungen gemäß FAG M-V.

Die Maßnahmegruppe „Funktionalreform“ (MG 02) dient der Finanzierung des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenzuordnungsgesetz - AufgZuordG M-V).

Außerhalb der Maßnahmegruppen 01 und 02 sind veranschlagt:

als Einnahmen:	als Ausgaben:
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern Die Ausgleichszuweisungen aus dem LFA und die Allgemeinen BEZ beruhen auf den Erwartungen der Steuerschätzung vom Mai 2015. Die weiteren BEZ sind Festbeträge nach § 11 Abs. 3, 3a und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern</li> <li>- Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der als Ländersteuer weggefallenen Kraftfahrzeugsteuer und des Länderanteils an der LKW-Maut</li> <li>- Kompensationszahlungen des Bundes nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgabe und Finanzhilfen</li> <li>- Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgaben für finanzielle Ausgleiche an Kommunen aufgrund der Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben, sofern dabei Mehrbelastungen entstehen (Konnextitätsgrundsatz)</li> <li>- Leistungen des Landes an die Landeshauptstadt Schwerin gemäß Hauptstadtvertrag</li> <li>- Erstattungen an das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds M-V“ für Zinslasten</li> <li>- Sonderhilfen des Landes an Kommunen</li> <li>- Zuweisungen an die Kommunen zum Ausgleich kommunaler Asylbelastungen in Umsetzung der Asylvereinbarung M-V vom 16. Februar 2015</li> </ul>

Zu Titel 211.01

Veranschlagt sind die auf das Land entfallenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige nach § 11 Abs. 3a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG). Diese SoBEZ betragen im Ergebnis der vorgenommenen Überprüfung auf Grundlage des in § 11 Abs. 3a FAG verankerten Relations-Modells ab 2014 jährlich insgesamt 777 Mio. EUR. Mecklenburg-Vorpommern erhält davon wie bisher 12,8 %. Auf das Land entfallen damit in 2016 und 2017 jeweils 99,456 Mio. EUR. Gemäß § 11 Abs. 3a FAG überprüfen Bund und Länder gemeinsam im Jahr 2016, in welcher Höhe diese Sonderlasten ab 2017 auszugleichen sind.

Zu Titel 211.02

Veranschlagt sind die auf das Land entfallenden allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. Die Daten beruhen auf dem regionalisierten Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2015.

Zu Titel 211.03

Veranschlagt sind die auf das Land entfallenden Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (SoBEZ Solidarpakt II) nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.

Zu Titel 211.04

Veranschlagt sind die auf das Land entfallenden Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung, deren Höhe nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern bis 2019 unverändert bleiben wird.

Zu Titel 211.06

Die Länder erhalten gemäß Art. 106b des Grundgesetzes seit dem 1. Juli 2009 infolge der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes. Die Höhe dieser Festbeträge bestimmt das Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund. Berücksichtigt sind darin auch die weggefallenen Länderanteile an den Mauteinnahmen für LKW. Diese Beträge werden im Länderfinanzausgleich wie Steuereinnahmen behandelt.

## 1102 Finanzausweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
212.01	821	Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich  Rückzahlungen aufgrund von Abrechnungen des LFA dürfen von der Einnahme abgesetzt werden.	463.000,0	467.000,0	454.000,0	463.809,2
231.01 (neu)	692	Zuweisungen des Bundes aus der Digitalen Agenda II  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei MG 03.	3.129,6	3.129,6		
233.02	821	Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Finanzausgleichsumlage  Die Einnahmen aus dem Aufkommen der Finanzausgleichsumlage von abundanten Gemeinden verstärken die Finanzausgleichsmasse im Finanzausgleich des Folgejahres. Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	—	—	—	2.464,7
234.01	821	Entnahmen aus dem Sondervermögen "Kommunaler Ausgleichsfonds M-V"  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 613.06 und 883.05.	—	—	—	—
331.01	129	Kompensationszahlungen des Bundes nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen	101.204,0	101.204,0	80.631,8	80.632,0
333.01	821	Rückzahlungen von KFA-Mitteln der Kommunen an den Landeshaushalt  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	—	—	—	2.700,3
333.02	821	Rückzahlungen sonstiger kommunaler Mittel an den Landeshaushalt	—	—	—	—
334.01 (neu)	813	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von finanzschwachen Kommunen aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 0604 883.28 MG 07 und 1501 883.51 MG 50.	39.637,5	23.782,5		
359.01	851	Entnahmen aus der Rücklage Kommunaler Finanzausgleich  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	—	—	—	6.109,9
<b>Gesamteinnahmen</b>			1.572.298,7	1.497.022,7	1.584.766,4	1.672.401,1
<b>Prozentuale Veränderung</b>			-0,8 %	-4,8 %		

Zu Titel 212.01

Veranschlagt sind die Ausgleichszuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs nach § 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. Die Daten beruhen auf dem regionalisierten Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2015. Rückzahlungen aufgrund von Abrechnungen des LFA sind gemäß Haushaltsvermerk von der Einnahme abzusetzen.

Zu Titel 231.01

Auf Grundlage der „Eckpunkte der Bund-Länder-Einigung zur Sicherstellung der terrestrischen Fernsehversorgung über DVB-T2 und zur zukünftigen Nutzung der Frequenzen der Digitalen Dividende II für den Breitbandausbau“, die in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2014 vereinbart wurden, unterstützt der Bund den Breitbandausbau in bislang nicht mit Bandbreiten von mind. 50 Mbit/s versorgten Gebieten. Die Einnahmen aus der Vergabe der 700 Mhz-Frequenzen und des L-Bandes werden nach Abzug der Umstellungs- und Verwaltungskosten hälftig auf Bund und Länder aufgeteilt. Die Aufteilung des hälftigen Länderanteils auf die Bundesländer erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel (vgl. MG 03).

Mecklenburg-Vorpommern erhält voraussichtlich aus den Erlösen der Versteigerung der Digitalen Dividende II in den Jahren 2015 - 2017 rd. 12.700,0 TEUR.

Zu Titel 233.02

Nach § 8 des FAG M-V leisten kreisangehörige Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl um 15 % übersteigt (abundante Gemeinden), eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 30 % des Differenzbetrages. Die Umlage wird vom Innenministerium festgesetzt und ist jeweils zum 15. Dezember eines Jahres fällig. Ein Teilbetrag dieser Umlage fließt noch im Erhebungsjahr dem jeweiligen Sitzlandkreis der abundanten Gemeinde zu. Die übrigen Einnahmen aus dem Aufkommen dieser Umlage verstärken die Finanzausgleichsmasse (§ 9 FAG M-V) im Finanzausgleich des Folgejahres.

Zu Titel 234.01

In den Jahren 2016 und 2017 sind gemäß Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ (vgl. Anlage 2) keine Entnahmen aus dem Sondervermögen vorgesehen.

Zu Titel 331.01

Veranschlagt sind Kompensationszahlungen des Bundes gemäß Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz - EntflechtG).

Zu Titel 333.01

Vorsorglich eingerichteter Leertitel. Vereinnahmte Mittel sind für Zwecke des KFA einzusetzen.

Zu Titel 333.02

Vorsorglich eingerichteter Leertitel.

Zu Titel 334.01

Veranschlagt sind Finanzhilfen des Bundes aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" gemäß Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG). Gefördert werden Investitionen finanzschwacher Kommunen in Infrastrukturmaßnahmen insbesondere des Städtebaus einschließlich des altersgerechten Umbaus, Barriereabbaus, Brachflächenrevitalisierung (vgl. Titel 0604 883.28 MG 07) und im ländlichen Raum für Maßnahmen des Breitbandausbaus (vgl. Titel 1501 883.51 MG 50).

Der Bund beteiligt sich an der Förderung mit bis zu 90 v. H. Die Fördermittel werden nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund eingesetzt. Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die grundsätzlich nach dem 30. Juni 2015 begonnen und bis zum 31.12.2018 vollständig abgeschlossen werden.

Zu Titel 359.01

Nicht in Anspruch genommene Mittel im Haushaltsvollzug des jeweiligen Jahres der MG 01 (Kommunaler Finanzausgleich) werden der Rücklage Kommunaler Finanzausgleich zugeführt. Die Entnahmen daraus werden hier veranschlagt. Damit wird sichergestellt, dass in einem Jahr nicht in Anspruch genommene Mittel des KFA im nächsten Haushaltsjahr verwendet werden können (vgl. Titel 919.02, MG 01).

## 1102 Finanzaufweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2016	2017	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Ausgaben</b>				
613.02	821	Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben	690,3	690,3	339,6	678,1
613.06	821	An Gemeinden und Gemeindeverbände für die Verstärkung der Schlüsselzuweisungen aus Mitteln des Sondervermögens "Kommunaler Ausgleichfonds M-V"	—	—	—	—
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Einnahmen bei 234.01 geleistet werden. Deckungsfähig mit 883.05.				
613.07 (neu)	821	Sonderhilfen zur zusätzlichen Unterstützung der Kommunen durch das Land gemäß Vereinbarung 2014	37.214,5	37.214,5		40.000,0
		Deckungsfähig mit 883.16.				
631.05 (neu)	821	Rückzahlung von Bundesmitteln und Zinsen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	—	—		
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 119.05 geleistet werden.				
633.08	145	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Konnexitätsausgleichs	1.931,0	1.932,5	1.929,5	1.930,8
		Übertragbar.				
633.09	821	Zuweisungen an die Landeshauptstadt Schwerin aufgrund des Landeshauptstadtvertrages für laufende Zwecke	1.500,0	1.500,0	1.500,0	1.270,0
		** Ausschließlich Zuwendungen (§§ 23/44 LHO) Deckungsfähig mit 883.09.				

Zu Titel 613.02

Veranschlagt sind die Ausgaben für finanzielle Ausgleiche an Gemeinden und Landkreise, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, sofern dabei Mehrbelastungen entstehen (Konnexitätsgrundsatz). Für die Haushaltsjahre 2016/2017 sind folgende Übertragungen berücksichtigt:

lfd. Nr.	Rechtsgrundlage/ Anlass	Betrag in TEUR		Vorschrift zur Verteilung / Hinweis
		2016	2017	
1	Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit für Widersprüche im Bereich der Fachaufsicht des LU (UWZG M-V)	60,0	60,0	Aufteilung auf Landkreise gemäß Bestimmung im UWZG M-V
2	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG M-V)	301,0	301,0	Berechnungsgrundlage gemäß Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V)
3	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung	43,8	43,8	Verteilung auf Landkreise und kreisfreie Städte nach § 2 Abs. 2 LVO
4	Elternentlastung KiföG M-V	285,6	285,6	an Landkreise und kreisfreie Städte für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 18 Abs. 13 bis 16 KiföG M-V
	<b>nachr.: Titelsumme</b>	<b>690,3</b>	<b>690,3</b>	

Weitere Mittel können aufgrund der Ermächtigung aus § 17 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2016/2017 umgesetzt werden, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

Zu Titel 613.06

Zur Verstärkung der kommunalen Finanzausstattung, bestehend aus der Finanzausgleichsmasse gemäß § 9 FAG M-V und Gemeindesteuern (abzüglich Gewerbesteuerumlage), wurde ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Landes mit der Bezeichnung „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern) errichtet. Gemäß § 2 des Verbundquotenfestlegungsgesetzes sind 2016 und 2017 Entnahmen daraus zur Ergänzung der Finanzausgleichsleistungen nach § 7 des FAG M-V durch zusätzliche Aufstockungsbeträge zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen (Aufstockungen der Schlüsselzuweisungen im KFA) gemäß § 4 des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht vorgesehen.

Zu Titel 613.07 und 883.16

Gemäß § 2 der zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V. beim Spitzentreffen der Landesregierung mit den Landräten, Oberbürgermeistern und kommunalen Landesverbänden (Kommunalgipfel) am 19. Februar 2014 in Schwerin getroffenen Vereinbarung, erhalten die Kommunen außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes in den Jahren 2014 bis einschließlich 2017 jährlich einen Betrag von 40 Mio. EUR zur vorübergehenden Stärkung ihrer Finanzkraft. Diese Mittel unterstützen sie zusätzlich bei der Haushaltskonsolidierung und beim Abbau der Verschuldung. 5 Mio. EUR der hier veranschlagten Sonderhilfen werden gemäß der Vereinbarung nach einem Soziallastenansatz verteilt. Die Mittelverteilung der verbleibenden 35 Mio. EUR orientiert sich an der jeweils geltenden Verteilung der Schlüsselmasse, daher wird nur der hier veranschlagte Teil wie laufende, ein anderer Teil der Sonderhilfen wie investive Schlüsselzuweisungen geleistet. (vgl. Titel 883.16). Die zu verteilenden Mittel werden als Aufstockungsbeträge gewährt, sie sind damit kreisumlagefähig.

Zu Titel 633.08

Veranschlagt sind Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des Konnexitätsausgleiches gemäß § 113 Abs. 5 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Das Land hat den Kommunen die Mehrkosten zu erstatten, die sich aus der Neuregelung der Schülerbeförderung ergeben. Grundlage für die Abgeltung der konnexen Mehrkosten ist auch die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und den Landkreisen vom 26. August 2011.

Zu Titel 633.09 und 883.09

Mit den veranschlagten Mitteln wird die Landeshauptstadt Schwerin im Hinblick auf ihre hauptstadtbedingten Aufgaben unterstützt. Der Landeshauptstadtvertrag läuft derzeit bis 31. Dezember 2015.

## 1102 Finanzausweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2016	2017	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7
633.10 (neu)	821	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der Asylvereinbarung 2015	4.800,0	—	—	—
634.01	813	Erstattungen an das Sondervermögen "Kommunaler Ausgleichsfonds M-V" für Zinslasten	747,7	—	1.414,6	2.126,2
883.01	821	Sonderhilfen des Landes an Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern  Die Erläuterungen sind verbindlich.	30.000,0	—	30.000,0	40.000,0
883.05	821	An Gemeinden und Gemeindeverbände für die Verstärkung der investiven Schlüsselzuweisungen aus Mitteln des Sondervermögens "Kommunaler Ausgleichsfonds M-V"  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Einnahmen bei 234.01 geleistet werden. Deckungsfähig mit 613.06.	—	—	—	—
883.09	821	Zuweisungen an die Landeshauptstadt Schwerin aufgrund des Landeshauptstadtvertrages  ** Ausschließlich Zuwendungen (§§ 23/44 LHO) Deckungsfähig mit 633.09.	1.500,0	1.500,0	1.500,0	—
883.16 (neu)	821	Sonderhilfen zur zusätzlichen Unterstützung der Kommunen durch das Land gemäß Vereinbarung 2014  Deckungsfähig mit 613.07.	2.785,5	2.785,5	—	—
883.20 (neu)	821	Zuweisungen Kofinanzierungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG)  Einseitig deckungsfähig zu Lasten 893.01.	—	—	—	—
884.01	813	Zuführungen an das Sondervermögen BBL M-V (Rücklage Grundstock)  Weggefallen.	—	—	—	1.730,0
893.01 (neu)	821	Zuweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds für Zwecke des Kommunalen Kofinanzierungsfonds  Einseitig deckungsfähig zugunsten 883.20.	3.000,0	2.000,0	—	—
		<b>Verpflichtungsermächtigung</b>	<b>(2.000)</b>	—	—	—
		Davon fällig Haushaltsjahr 2017	(2.000)	—	—	—
		Davon fällig Haushaltsjahr 2018	—	—	—	—
		Davon fällig Haushaltsjahr 2019	—	—	—	—
		Davon fällig Haushaltsjahr 2020	—	—	—	—
		Davon fällig Haushaltsjahr 2021	—	—	—	—



Zu Titel 633.10

Auf dem Spitzentreffen der Landesregierung mit der kommunalen Ebene am 16. Februar 2015 wurde vereinbart, den im Ergebnis der "Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung der Länder und der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern" auf Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2015 und 2016 entfallenden Betrag (je 9,6 Mio. EUR) zwischen dem Land einerseits und den Landkreisen/kreisfreien Städten andererseits hälftig aufzuteilen. Der hier veranschlagte kommunale Anteil dient vorrangig der finanziellen Entlastung der Kommunen für die Mehraufwendungen (Verwaltungskosten) im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Zudem haben sich alle Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet von diesem Betrag jeweils mindestens einen zusätzlich eingestellten „Integrationslotsen“ oder eine zusätzliche eingestellte „Integrationslotsin“ zu finanzieren.

Zu Titel 634.01

Hier sind die Erstattungen des Landes an das Sondervermögen „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern) für Zinslasten für aufgenommene Kredite veranschlagt. Das Land übernimmt nur ausnahmsweise die bis 2016 anfallenden Zinslasten für die in den Jahren 2010 und 2011 aufgenommenen Kredite von zusammen 137.300 TEUR, die bis 2016 vollständig getilgt werden.

Zu Titel 883.01

Das Land hatte im Zusammenhang mit den Gesprächen vom 7. März 2013 („Kommunalgipfel“) zugesagt, den Kommunen aus dem Landeshaushalt in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt 100 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen. Grundlage für die Leistung dieser Sonderhilfen ist eine Vereinbarung, nach der das Land den Kommunen aus dem Landeshaushalt in den Jahren 2014 bis 2016 außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 100 Mio. EUR zweckgebunden für nachhaltige Investitionen vorrangig im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, für Modernisierungen, zur Schuldentilgung sowie für finanzielle Aufwendungen aus Anlass der Kreisgebietsreform zur Verfügung stellt. Die 100 Mio. EUR gelangen im Jahr 2014 zu 40 % und in den Jahren 2015 und 2016 zu jeweils 30 % zur Auszahlung. Die Sonderhilfen werden einwohnerbezogen verteilt. Die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden erhalten jeweils 50 %, die kreisfreien Städte 100 % des einwohnerbezogenen Zuweisungsbetrages. Die Erläuterungen sind verbindlich.

Zu Titel 883.05

Um eine Verstetigung der kommunalen Finanzausstattung, bestehend aus Gemeindesteuern (abzüglich Gewerbesteuerumlage) und der Finanzausgleichsmasse gemäß § 9 FAG M-V, zu erreichen, wurde per Gesetz ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Landes mit der Bezeichnung „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern) errichtet. 2016 und 2017 sind daraus keine Aufstockungen der investiven Schlüsselzuweisungen im KFA vorgesehen.

Zu Titel 883.09

Vgl. Titel 633.09

Zu Titel 883.16

Vgl. Titel 613.07

Zu Titel 893.01

Das Land stellt 2016 und 2017 zur Kofinanzierung des Kommunalen Investitionsförderprogramms des Bundes (Anteil M-V rd. 79,3 Mio EUR) zusätzlich insgesamt 5 Mio. EUR bereit. Besonders finanzschwache Kommunen sollen die hier veranschlagten Landesmittel zur Entlastung ihrer Eigenanteile zur Kofinanzierung der Projekte im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) erhalten.

## 1102 Finanzausweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
<b>MG 01</b>		<b>Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen</b>				
		Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 233.02, 333.01 und 359.01 geleistet werden. Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe. Das Innenministerium wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ermächtigt, weitere Zahlungen von Abrechnungsbeträgen der Vorjahre zu leisten, wenn hierfür entsprechende Rücklagen gebildet wurden. Die zusätzlich gewährten Zuweisungen sollen für Zwecke der kommunalen Haushaltskonsolidierung eingesetzt werden.				
613.14	821	Ergänzende Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs	15.000,0	15.000,0	15.000,0	5.201,8
613.16	821	Schlüsselzuweisungen	571.671,5	562.837,2	539.642,3	539.818,6
613.17	821	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben	199.700,0	199.700,0	199.700,0	199.700,0
613.18	821	Zuweisungen an die zentralen Orte für übergemeindliche Aufgaben (laufende Zwecke)	78.200,0	78.200,0	78.200,0	78.200,0
613.20	821	Ausgleichszuweisungen (Familienleistungsausgleich)	67.771,9	71.236,2	67.273,7	68.536,6
613.21	821	Zahlungen an Dritte gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 FAG	2.653,6	2.688,1	2.695,1	2.530,7
613.22	821	Zahlungen an Dritte gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 FAG	1.786,5	1.786,5	1.690,0	1.603,1
633.11	145	Zuweisungen an die Träger der Schülerbeförderung in den Landkreisen	11.000,0	11.000,0	11.000,0	11.000,0
633.12	741	Zuweisungen an die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs	18.000,0	18.000,0	18.000,0	18.000,0
633.14	421	Zuweisungen an die Träger von Kataster- und Vermessungsämtern	25.400,0	25.400,0	25.400,0	25.400,0
633.15	821	Soziallastenausgleich gem. § 7 Abs. 6 FAG	6.900,0	—	—	—
634.03	813	Zuführungen an das Sondervermögen "Kommunaler Ausgleichsfonds M-V" gem. § 3 Abs. 1 KAFG M-V	45.100,0	—	35.100,0	33.100,0
634.14	821	Zuführungen an den Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds	—	—	—	—

Zu Maßnahmegruppe 01 – Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen

**1.) Rechtsgrundlagen:** Die MG 01 enthält die Finanzzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) und die Zuführungen an den kommunalen Ausgleichsfonds.

**2.) Ermittlung der Finanzausgleichsleistungen:** Zur Ermittlung der Finanzausgleichsleistungen wurden die Einnahmen des Landes aus Steuern, LFA und BEZ abzüglich gemäß § 7 Abs. 2 FAG M-V nicht zu berücksichtigender Beträge und die Steuereinnahmen der Gemeinden nach den regionalisierten Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2015 verwendet. Die Höhe der Finanzausgleichsleistungen ergibt sich gemäß § 7 Abs. 3 FAG M-V aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz.

Demnach wurden die Finanzausgleichsleistungen wie folgt ermittelt:

**Tabelle 1**

Ermittlung der Finanzausgleichsleistungen 2016 und 2017 nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz			
		2016	2017
		Mio. EUR	
<b>1. Ausgangsdaten (Steuerschätzung November 2015)</b>			
<b>1</b>	<b>Kommunen: Gemeindesteuern</b>	<b>1.062,0</b>	<b>1.115,0</b>
<b>2</b>	<b>Land: Summe Steuern, LFA, BEZ in Abgrenzung des § 7 Abs. 1 und 2 FAG M-V</b>	<b>5.469,7</b>	<b>5.521,0</b>
beim Land sind bei Steuern und BEZ in Zeile 2 für GMG gemäß § 7 Abs. 2 FAG M-V unberücksichtigt geblieben:			
2a	- ehemaliger IfG-Anteil der Solidarpakt-SoBEZ	(242,8)	(227,4)
2b	- Hartz IV-SoBEZ (netto)	(84,4)	(84,4)
2c	- Feuerschutzsteuer	(7,9)	(7,9)
2d	- Umsatzsteuer Finanzierung KiTa-Ausbau	(16,1)	(18,1)
2e	- Umsatzsteuer gemäß Asylvereinbarung Bund-Länder	(69,5)	(77,8)
<b>3</b>	<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>6.531,7</b>	<b>6.636,0</b>
2. Finanzverteilung gemäß § 7 Abs. 3 FAG M-V			
4	relativer Anteil Kommunen an Zeile 3: 33,99% (relativer Anteil des Landes: 66,01%)		
5	konkreter Anteil Kommunen an Zeile 3	2.220,1	2.255,6
6	davon Steuern der Gemeinden gemäß Zeile 1	1.062,0	1.115,0
<b>7</b>	<b>davon KFA (Basiswert), vom Land an Kommunen zu zahlen (vgl. Tabelle 2)</b>	<b>1.158,1</b>	<b>1.140,6</b>
<b>8</b>	<b>nachrichtlich: Verbundquote in % (Zeile 7 geteilt durch Zeile 2) *</b>	<b>21,173489 %</b>	<b>20,658938 %</b>
9a	Aufstockungsbetrag wegen Familienleistungsausgleich	13,1	14,8
9b	Aufstockungsbetrag zum Ausgleich KFA-Abschlag 2015 für Asylbelastungen (Umsetzung Asylvereinbarung M-V vom 16.02.2015) **)	4,8	-
10	Übertragung gemäß § 7 Abs. 5 FAG M-V an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Theaterförderung)	- 24,9	-24,9
<b>11</b>	<b>3. Finanzausgleichsleistungen einschl. Aufstockungs- und Abrechnungsbeträgen</b>	<b>1.151,1</b>	<b>1.130,5</b>
12	Restbeträge aus Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen 2013 und 2014 **	37,5	-
<b>13</b>	<b>4. Finanzausgleichsleistungen (Summe MG 01)</b>	<b>1.188,6</b>	<b>1.130,5</b>
14	nachrichtlich: Gesamtfinanzausstattung (Zeile 1 + Zeile 13) (Summe Finanzausgleichsleistungen und geschätzte Steuern der Gemeinden)	2.250,6	2.245,5

\* Die angegebene Verbundquote ist das in Prozent mit sechs Nachkommastellen angegebene gerundete Divisionsergebnis der Werte der Zeilen 7 und 2.

\*\* Aus der endgültigen Ist-Abrechnung 2013 ergibt sich eine Nachzahlung von 2,606663 Mio. EUR,  
aus der endgültigen Ist-Abrechnung 2014 ergibt sich eine Nachzahlung von 49,726206 Mio. EUR,  
zusammen 52,332869 Mio. EUR.

Davon wurden 10,0 Mio. EUR als Abschlag bereits 2015 und weitere 4,8 Mio. EUR in Umsetzung der Asylvereinbarung vom 16. Febr. 2015 ausgezahlt. Für 2016 verbleibt damit ein Abrechnungsbetrag von 37,532869 Mio. EUR. Zum Ausgleich der o. a. Abschlagszahlung in Umsetzung der Asylvereinbarung werden 4,8 Mio. EUR als Aufstockungsbetrag außerhalb der Verbundgrundlagen (vgl. Zeile 9b) geleistet.

## 1102 Finanzaufweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	Ist (Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
883.11	821	Sonderbedarfsaufweisungen  Mehraufgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Mehreinnahmen bei 1111 351.01, insgesamt bis zu 20.000,0 TEUR im Zeitraum 2016 bis 2018 zur Deckung besonderer Belastungen der Kommunen im Zusammenhang mit der gestiegenen Inanspruchnahme, insbesondere im Bereich Kita und Schule, geleistet werden.  <b>Verpflichtungsermächtigung</b> Davon fällig Haushaltsjahr 2017 Davon fällig Haushaltsjahr 2018 Davon fällig Haushaltsjahr 2019 Davon fällig Haushaltsjahr 2020 Davon fällig Haushaltsjahr 2021	19.000,0  <b>(10.000)</b> (7.500) (2.500) — —	19.000,0  — — — —	19.000,0	17.627,6
883.14	821	Zufweisungen an die zentralen Orte für übergemeindliche Aufgaben (investive Zwecke)	70.000,0	70.000,0	70.000,0	70.000,0
883.15	821	Investive Schlüsselzufweisungen	49.430,4	48.666,6	46.671,0	46.152,1
884.11	821	Zufweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern	7.000,0	7.000,0	7.000,0	7.000,0
919.02	851	Zuführung an die Rücklage Kommunalen Finanzausgleich	—	—	—	16.507,9
<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>			1.188.613,9	1.130.514,6	1.136.372,1	1.140.378,4

**3.) Herleitung des Kommunalen Finanzausgleichs gemäß § 7 Abs. 1 und 2 FAG M-V mit Hilfe von Verbundquoten:**

**Tabelle 2**

Bestimmung zu den Verbundgrundlagen der Finanzausgleichsmasse gemäß FAG M-V	2016	2017
	Verbundgrundlagen in Mio. EUR	
1. Beträge nach § 7 Abs. 1 Satz 1: Anteile des Landes aus den Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut	5.890,5	5.936,6
2. unberücksichtigt bleiben Beträge nach § 7 Abs. 2 Satz 2	-327,3	-311,8
3. unberücksichtigt bleiben nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 - die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer; die Umsatzsteuerermehreinnahmen zur Finanzierung von Betriebsausgaben für die Kindertagesförderung - Umsatzsteuer gemäß Asylvereinbarung Bund-Länder	-93,6	-103,8
<b>Summe Verbundgrundlagen</b>	<b>5.469,7</b>	<b>5.521,0</b>
<b>Kommunaler Finanzausgleich (Basiswert gemäß Tabelle 1, Zeile 8)</b>	<b>1.158,1</b>	<b>1.140,6</b>
	<b>21,173489</b>	<b>20,658938</b>

**4.) Ermittlung des Familienleistungsausgleichs 2016/2017 unter Berücksichtigung der Ist-Abrechnung der Ausgleichszuweisungen für 2013 und 2014**

Das Ergebnis der Abrechnung des Familienleistungsausgleichs 2013 beträgt -1,048227 Mio. EUR. Das Ergebnis der Abrechnung des Familienleistungsausgleichs 2014 beträgt -0,442548 Mio. EUR. Die Ausgleichszuweisungen für den Familienleistungsausgleich im Titel 613.20 der MG 01 ermitteln sich wie folgt:

**Tabelle 3**

	2016	2017
	in Mio. EUR	
Die Mehreinnahmen aus dem erhöhten Umsatzsteueranteil der Länder aufgrund der Neuordnung des Familienleistungsausgleichs betragen insgesamt	13.514,1	13.934,6
Davon erhält das Land Mecklenburg-Vorpommern	265,5	273,0
Daran werden die Kommunen des Landes mit 26,09 % beteiligt (§ 7 Abs. 2 Satz 4 FAG M-V)	69,2626	71,2361
Abrechnung 2013	-1,0482	-
Abrechnung 2014	-0,4425	-
Familienleistungsausgleich insgesamt	67,7718	71,2361

**5.) Verwendung des Kommunalen Finanzausgleichs 2016 und 2017**

**Tabelle 4**

Kapitel 1102, MG 01	Titelbezeichnung	Bestimmung im FAG M-V	2016	2017
			in TEUR	
613.14	Ergänzende Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs	§ 22	15.000,0	15.000,0
613.16	Schlüsselzuweisungen	§ 11 Abs. 2 Satz 1 und §§ 12, 13	571.671,5	562.837,2
613.17	Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung gesetzlich übertragene Aufgaben	§ 15 Abs. 1 - 3	199.700,0	199.700,0
613.18	Zuweisungen an die zentralen Orte für übergemeindliche Aufgaben (laufende Zwecke)	§ 16 Abs. 1 bis 4	78.200,0	78.200,0
613.20	Ausgleichszuweisungen (Familienleistungsausgleich)	§ 7 Abs. 4 Sätze 2 bis 4	67.771,9	71.236,2
613.21	Zahlungen an Dritte gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 FAG M-V	§ 11 Abs. 1 Satz 1	2.653,6	2.688,1
613.22	Zahlungen an Dritte gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 FAG M-V	§ 11 Abs. 2 Satz 2	1.786,5	1.786,5
633.11	Zuweisungen an die Träger der Schülerbeförderung in den Landkreisen	§ 17	11.000,0	11.000,0
633.12	Zuweisungen an die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs	§ 18	18.000,0	18.000,0
633.14	Zuweisungen für Träger von Kataster- und Vermessungsämtern	§ 15 Abs. 4	25.400,0	25.400,0

## 1102 Finanzaufweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2016	2017	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7

	<b>Erläuterungen</b>	<b>1102</b>
--	----------------------	-------------

Kapitel 1102, MG 01	Titelbezeichnung	Bestimmung im FAG M-V	2016	2017
			in TEUR	
633.15	Soziallastenausgleich gem. § 7 Abs. 6 FAG	§ 7 Abs. 6	6.900,0	0,0
634.03	Zuführungen an das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ gem. KAFG M-V	(§ 3 Abs. 1a u. 1c KAFG M-V)	45.100,0	0,0
634.14	Zuführungen an den Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds	§ 22 Abs. 1, Satz 2	0,0	0,0
883.11	Sonderbedarfszuweisungen	§ 20	19.000,0	19.000,0
883.14	Zuweisungen an die zentralen Orte für übergemeindliche Aufgaben (Investive Zwecke)	§ 16 Abs. 5	70.000,0	70.000,0
883.15	Investive Schlüsselzuweisungen	§ 11 Abs. 3	49.430,4	48.666,6
884.11	Zuweisungen an den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern	§ 21	7.000,0	7.000,0
	<b>Finanzausgleichsleistungen</b>	<b>Summe MG 01</b>	<b>1.188.613,9</b>	<b>1.130.514,6</b>

Als rechnerisch genauer Wert ergibt sich:

**Tabelle 5**

	2016	2017
	in EUR	
Schlüsselzuweisungen insgesamt, davon:	621.101.869,00	611.503.699,00
Laufende Schlüsselzuweisungen (Titel 1102 613.16)	571.671.477,00	562.837.177,00
Investive Schlüsselzuweisungen (Titel 1102 883.15)	49.430.392,00	48.666.522,00
Ausgleichszuweisungen (Familienleistungsausgleich) (Titel 1102 613.20)	67.771.813,00	71.236.110,00
<b>Finanzausgleichsleistungen</b>	<b>1.188.613.782,00</b>	<b>1.130.514.409,00</b>

Von den Schlüsselzuweisungen sind gemäß § 11 Abs. 3 FAG M-V für investive Zwecke bei den kreisangehörigen Gemeinden 8,7 Prozent, bei den kreisfreien Städten 8,2 Prozent und bei den Landkreisen 7,0 Prozent zu verwenden.

#### **6.) Rücklage Kommunaler Finanzausgleich**

Nicht in Anspruch genommene Mittel im Rahmen des KFA im Haushaltsvollzug des jeweiligen Jahres werden der Rücklage Kommunaler Finanzausgleich zugeführt. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche Mittel des KFA auch im Vollzug des Haushaltsjahres, in dem sie veranschlagt sind, vollständig ausgewiesen werden. Darüber hinaus werden dieser Rücklage die Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage gemäß § 8 des FAG M-V zugeführt.

#### **7.) Kommunaler Aufbaufonds (KAF) und Kommunales Kofinanzierungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern**

Wirtschaftsplan für den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern einschl. des Bereichs Kommunales Kofinanzierungsprogramm siehe Anlage 1.

#### **8.) Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern (nach KAFG M-V)**

Wirtschaftsplan für den Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern siehe Anlage 2.

#### **9.) Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern (KHKFonds)**

Wirtschaftsplan für den Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern siehe Anlage 3.

## 1102 Finanzausweisungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	Ist (Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
<b>MG 02</b>		<b>Funktionalreform</b>				
		Das Finanzministerium wird ermächtigt bei Bedarf weitere Titel einzurichten. Die Mittelumsetzung erfolgt auf der Grundlage von § 17 Abs. 10 HG 2016/2017.				
613.03	821	Zuweisungen an Kommunen gem. AufGZuordG M-V	3.149,3	3.149,3	3.131,8	3.147,6
		<b>Summe Maßnahmegruppe 02</b>	3.149,3	3.149,3	3.131,8	3.147,6
<b>MG 03 (neu)</b>		<b>Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern</b>				
		Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 231.01 geleistet werden. Mehrausgaben bei MG 03 dürfen zur Kofinanzierung des Bundesförderprogramms in Höhe der anteiligen Mehreinnahmen bei 1111 351.01 insgesamt bis zu 50.000,0 TEUR im Zeitraum 2016 bis 2018 geleistet werden. Bewilligungen zur Kofinanzierung des Bundesförderprogrammes dürfen bis zur Höhe der hierfür insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel erteilt werden. Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe. Einnahmen aus zurückzuzahlenden Zuwendungen einschließlich Zinsen sind von der Ausgabe abzusetzen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf weitere Titel einzurichten.				
633.03 (neu)	692	Zuschüsse an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände zum Ausbau der digitalen Infrastruktur	—	—		
883.03 (neu)	692	Zuschüsse an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände für investive Maßnahmen zum Ausbau der digitalen Infrastruktur	3.129,6	3.129,6		
		<b>Summe Maßnahmegruppe 03</b>	3.129,6	3.129,6	—	
		<b>Gesamtausgaben</b>	1.279.061,8	1.184.416,3	1.176.187,6	1.231.261,1
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	8,7 %	-7,4 %		
		<b>Abschluss Kapitel 1102</b>				
111-186		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	—	—	—	
211-299		Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	1.431.457,2	1.372.036,2	1.504.134,6	
311-346		Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüssen f. Investitionen	140.841,5	124.986,5	80.631,8	
351-389		Besondere Finanzierungseinnahmen	—	—	—	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	1.572.298,7	1.497.022,7	1.584.766,4	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.093.216,3	1.030.334,6	1.002.016,6	
811-899		Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	185.845,5	154.081,7	174.171,0	
911-989		Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	
		<b>Gesamtausgaben</b>	1.279.061,8	1.184.416,3	1.176.187,6	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	293.236,9	312.606,4	408.578,8	



Zu Maßnahmegruppe 02

Die Maßnahmegruppe 02 dient der Finanzierung des Aufgabenzuordnungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AufgZuordG M-V).

Zu Titel 613.03

Zuweisungen gemäß § 28 AufgZuordG M-V in Verbindung mit dem Seearbeitsgesetz. Veranschlagt sind die Ausgaben für finanzielle Ausgleiche an Gemeinden, Landkreise und den kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern (KSV MV) aufgrund des AufgZuordG M-V. Der Mehrbelastungsausgleich für Gemeinden und Landkreise wird monatlich in jeweils zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Einen davon erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, ein zweiter wird ihnen nach Sonderschlüsseln (aufgabenspezifische Kriterien, z. B. Landesfläche, Naturschutzgebietsflächen, etc.) gewährt.

Die Aufgaben nach § 11 Abs. 1 AufgZuordG M-V werden weiterhin von der Hansestadt Rostock wahrgenommen. Der finanzielle Ausgleich dafür beträgt 17.432 EUR je Jahr.

Die Mittel, die dem KSV M-V für die von ihm gemäß § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Kostenerstattungen zustehen, werden bereitgestellt, sobald sie für Erstattungen an den Bund benötigt werden.

Nr. des Teilbetrags	Empfänger / Rechtsgrundlage gemäß Bestimmung im AufgZuordG M-V	Zahlbetrag in TEUR		Vorschrift zur Verteilung nach
		2016	2017	
1	Gemeinden und Landkreise / § 28 Abs. 7 und 12	341,3	341,3	Einwohnern
2	Gemeinden und Landkreise / § 28 Abs. 8 und 9	465,4	465,4	Sonderschlüssel
3	KSV M-V / § 28 Abs. 5	2.325,1	2.325,1	Bedarf
4	Hansestadt Rostock / § 11 Abs. 1 AufgZuordG M-V in Verbindung mit § 2 Satz 1 Seeaufgabengesetz und der §§ 7 und 8 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	17,5	17,5	-
	<b>Titelsumme</b>	<b>3.149,3</b>	<b>3.149,3</b>	

Die Zahlbeträge belaufen sich in 2016 und 2017 auf jeweils 3.149,3 TEUR.

Zu Maßnahmegruppe 03

Veranschlagt zur Förderung von Maßnahmen des Breitbandausbaus in bisher unterversorgten Gebieten, in denen ein Erreichen der Ausbauziele allein mit den Mitteln des Marktes nicht zu erwarten ist (sog. „weiße NGA-Flecken“ \*). Prioritär geht es um die bessere Versorgung der besonders schlecht angebundenen Gemeinden im ländlichen Raum. Die Mittel dienen insbesondere zur Kofinanzierung des Bundesförderprogramms „Digitale Dividende II“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Mecklenburg-Vorpommern erhält voraussichtlich aus den Erlösen der Versteigerung der Digitalen Dividende II in den Jahren 2015 – 2017 rd. 12.700,0 TEUR.

Die Mittelvergabe erfolgt durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung. Über Anträge, mit denen aufgrund der besonderen kommunalen Haushaltslage und Haushaltssicherung auch eine Förderung des in der Bundesförderrichtlinie als Mindestpflichtanteil der kommunalen Seite vorgesehenen 10-prozentigen Eigenanteils teilweise oder vollständig begehrt wird, ist durch einen Beirat zu entscheiden, in dem die Kommunalen Spitzenverbände und folgende Ministerien vertreten sind: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung, Ministerium für Inneres und Sport und Finanzministerium.

\*) „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung“ (NGA-Rahmenregelung)

## 1103 Schuldenaufnahme und Schuldendienst

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Einnahmen</b>				
162.02	812	Zinseinnahmen aus der vorübergehenden Anlage von Kassenbeständen  Die Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	210,0	210,0	210,2	1.111,5
162.03	831	Zinseinnahmen aus im Wege der Marktpflege angekauften Emissionen des Landes  Ausgaben für Stückzinsen sind von der Einnahme abzusetzen.	—	—	—	—
162.04	831	Agio	—	—	—	300,8
182.01	062	Tilgungseinnahmen aus Darlehen zur Wohnraumbeschaffung für Beschäftigte des Landes	4.090,3	7.265,9	10.022,4	720,4
182.02	062	Zinsähnliche Einnahmen aus Darlehen zur Wohnraumbeschaffung für Beschäftigte des Landes	—	—	—	—
353.01	851	Entnahmen aus der Schuldendienstrücklage  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01. Sollte der Bestand der Schuldendienstrücklage nicht ausreichend sein, wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel der Bürgschaftssicherungsrücklage der Schuldendienstrücklage zuzuführen.	—	—	—	—
<b>MG 01</b>		<b>Kreditaufnahmen</b>  In Anwendung des § 72 Absatz 6 LHO darf das Finanzministerium unter möglicher Inanspruchnahme der Liquidität des Landes unabhängig von der tatsächlichen Kreditaufnahme Einnahmen haushaltsjahrübergreifend umbuchen.				
314.01	831	Landesanleihen, Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite von Sondervermögen	—	—	—	—
314.05	831	Umschuldung von Krediten von Sondervermögen  Ausgaben sind von der Einnahme abzusetzen.	—	—	—	—
325.01	831	Landesanleihen, Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite vom Kapitalmarkt	—	—	—	—
325.04	831	Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Marktpflege für Emissionen des Landes  Ausgaben für Ankäufe sind von der Einnahme abzusetzen.	—	—	—	—

Zu Kapitel 1103

In diesem Kapitel sind im Wesentlichen die Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt und die Zins- und Tilgungsleistungen des Landes veranschlagt.

Zu Titel 162.02

Veranschlagt sind die Einnahmen aus der kurzfristigen Anlage von Kassenbeständen.

Zu Titel 162.03

Die bei MG 01 Titel 575.01 für Landesanleihen und Landesschatzanweisungen verausgabten Zinsbeträge fließen, soweit sie auf im Rahmen der Marktpflege durch das Land angekaufte Stücke entfallen, dem Land wieder zu und werden bei Titel 162.03 vereinnahmt. Beim Ankauf und Wiederverkauf selbst fallen darüber hinaus Minus- bzw. Plus-Stückzinsen an, die über Titel 162.03 abgewickelt werden. Der Titel wurde vorsorglich veranschlagt.

Zu Titel 162.04

Bei Aufnahme von Krediten kann ein Agio vereinbart werden. Dieser Titel wurde vorsorglich veranschlagt.

Zu Titel 182.01

Zahlungen an das Land Mecklenburg-Vorpommern, die aus der Differenz zwischen Vertragsmiete und Kostenmiete entstehen, wenn der Mieter nicht Landesbediensteter ist, und die Zahlungen auf die Tilgung des Landesdarlehens angerechnet werden.

Zu Titel 182.02

Vorsorglich vorgesehen für Zahlungen an das Land Mecklenburg-Vorpommern, die aus der Differenz zwischen Vertragsmiete und Kostenmiete entstehen, wenn der Mieter nicht Landesbediensteter ist, und die Zahlungen nicht auf die Tilgung des Landesdarlehens angerechnet werden.

Zu Titel 353.01

Die Ansätze bei den Titeln der MG 01 sind entsprechend der erwarteten Zinsentwicklung bemessen. Für den Fall, dass wider Erwarten Mehrbedarfe bei den Zinsverpflichtungen wegen verändertem Zinsniveau entstehen, dürfen Mittel aus der Schuldendienstrücklage entnommen werden. Aufgrund des geringen Bestandes der Schuldendienstrücklage wird mit dem Haushaltsvermerk zugleich abgesichert, dass im Bedarfsfall Mittel der Bürgschaftssicherungsrücklage entnommen und der Schuldendienstrücklage zugeführt werden können.

Zu Maßnahmegruppe 01 - KreditaufnahmenZu Titel 314.01 und 325.01

Die Kreditaufnahme des Landes wird gemäß § 15 Abs. 1 LHO netto veranschlagt, vgl. auch Kreditfinanzierungsplan Haushaltsgesetz 2016/2017 Teil III. Zum Haushaltsausgleich für die Jahre 2016 und 2017 ist keine Netto-Neuverschuldung erforderlich. Die Leertitel sind zur Abwicklung der Anschlussfinanzierung von fälligen Tilgungen erforderlich.

Zu Titel 314.05 und 325.05

Zur Abwicklung der Anschlussfinanzierung

- kurzfristiger Kredite (noch im gleichen Haushaltsjahr fällig),
- gekündigter Kredite (Gläubiger hat Option auf Kündigung),
- vorübergehend ausgesetzter Kredite (zur Liquiditätssteuerung),
- planmäßig fälliger Kredite gemäß Kreditfinanzierungsplan (inkl. Marktpflegetranche).

Die Ausgaben zur Tilgung der bisherigen Darlehen werden von den Einnahmen der Anschlusskredite abgesetzt. Die tatsächlichen Netto-Tilgungen werden beim Titel 595.01 nachgewiesen.

Zu Titel 325.04

Finanzierung der im Rahmen der Marktpflege anfallenden Ausgaben für Ankäufe von Emissionen des Landes (Anleihen, Schatzanweisungen).

Die aus der Marktpflege resultierenden und über Titel 325.05 gebuchten Tilgungsbeträge fließen dem Land zu und werden bei Titel 325.04 vereinnahmt.

## 1103 Schuldenaufnahme und Schuldendienst

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
325.05	831	Umschuldung von Krediten vom Kapitalmarkt Ausgaben sind von der Einnahme abzusetzen.	—	—	—	—
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	—	—	—	—
		<b>Gesamteinnahmen</b>	4.300,3	7.475,9	10.232,6	2.132,7
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-58,0 %	73,8 %		
		<b>Ausgaben</b>				
534.01	831	Werbung und Sachkosten für Emissionen des Landes	40,5	40,5	22,0	35,1
534.02	831	Marktpflegekosten	—	—	—	—
534.03	831	Verwaltungskosten für Darlehen	—	—	—	—
595.01	831	Tilgungsausgaben (netto) an Kapitalmarkt Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei diesem Titel zusätzliche Netto-Tilgungen zu buchen.	—	—	—	100.000,0
<b>MG 01</b>		<b>Zinsausgaben</b> Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 353.01 und der Mehreinnahmen bei 162.02 geleistet werden. Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.				
564.01	831	Zinsen für Landesanleihen, Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite von Sondervermögen Einnahmen sind von der Ausgabe abzusetzen.	—	—	—	—
564.02 (neu)	831	Disagio an Sondervermögen	—	—	—	—
575.01	831	Zinsen für Landesanleihen, Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite vom Kapitalmarkt sowie Ausgaben für Zinsderivate Einnahmen sind von der Ausgabe abzusetzen.	285.000,0	273.700,0	338.100,0	310.120,9
575.02	831	Disagio an Kreditmarkt	6.200,0	3.800,0	5.900,0	6.615,3
575.03	831	Zinsen für Kassenverstärkungskredite	500,0	500,0	500,0	18,6
575.04	831	Zinsen für sonstige Schulden	—	—	—	—
575.05 (neu)	831	Zinsausgaben bei Geldanlagen	—	—	—	—
913.01	851	Zuführungen an die Schuldendienststrücklage	—	—	—	3.668,0
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	291.700,0	278.000,0	344.500,0	320.422,8
		<b>Gesamtausgaben</b>	291.740,5	278.040,5	344.522,0	420.457,9
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-15,3 %	-4,7 %		

Zu Titel 534.01, 534.02, 534.03

Veranschlagt sind die vom Land Mecklenburg-Vorpommern der Bundesanstalt für Finanzaufsicht für die Begebung von Länderschatzanweisungen gem. § 11 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz zu erstattenden Ausgaben sowie Bedarfe für Ratings, Tagungsgebühren und andere Sachaufwendungen im Rahmen des Kreditmanagements.

Zu Titel 595.01

Netto-Tilgungen, die im Rahmen der Planung oder in der Bewirtschaftung aufgrund von Überschüssen möglich sind, werden bei diesem Titel veranschlagt bzw. nachgewiesen.

Zu Maßnahmegruppe 01 - ZinsausgabenZu Titel 564.01 und 575.01

Veranschlagt sind die fällig werdenden Darlehenszinsen, die bei der Emission von Landesschatzanweisungen anfallenden Minus- oder Plus-Stückzinsen, die bei Aufnahme von Krediten mit gebrochenen Laufzeiten noch im entsprechenden Haushaltsjahr fällig werdenden Zinszahlungsverpflichtungen als auch die Zahlungen für eventuelle Zinsderivate. Der Minderbedarf gegenüber dem Vorjahr ist vorrangig auf das derzeit niedrige Zinsniveau unter Berücksichtigung der Fälligkeitsstruktur und auf Netto-Tilgungen aus Vorjahren zurückzuführen.

Zu Titel 564.02

Vorsorglich eingerichteter Leertitel für Disagio an Sondervermögen.

Zu Titel 575.02

Der Ansatz ergibt sich aus der für das Kalenderjahr geplanten Brutto-Kreditaufnahme.

Zu Titel 575.03

Veranschlagt sind die Zinsen für die Inanspruchnahme von Kassenverstärkungskrediten.

Zu Titel 575.04

Dieser Titel wurde vorsorglich als Leertitel für mögliche unvorhersehbare Altschulden veranschlagt.

Zu Titel 575.05

Aufgrund der Geldmarktpolitik der Europäischen Zentralbank erheben Banken bei der kurzfristigen Anlage von Geldern Zinsen. Die Höhe der Zinsen ist nicht prognostizierbar. Vorsorglich als Leertitel veranschlagt.

Zu Titel 913.01

Nicht in Anspruch genommene Zinsausgaben bzw. Ausgaben für Disagio dürfen der Schuldendienstrücklage zugeführt werden.

## 1103 Schuldenaufnahme und Schuldendienst

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
<b>Abschluss Kapitel 1103</b>						
111-186		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	4.300,3	7.475,9	10.232,6	
311-346		Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüssen f. Investitionen	—	—	—	
351-389		Besondere Finanzierungseinnahmen	—	—	—	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	4.300,3	7.475,9	10.232,6	
511-549		Sächliche Verwaltungsausgaben	40,5	40,5	22,0	
561-596		Schuldendienst	291.700,0	278.000,0	344.500,0	
911-989		Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	
		<b>Gesamtausgaben</b>	291.740,5	278.040,5	344.522,0	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	-287.440,2	-270.564,6	-334.289,4	



## 1104 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	Ist (Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Einnahmen</b>				
111.02	681	Bürgschaftsentgelte für Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen des Landes  Die Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	3.000,0	3.000,0	4.000,0	3.946,2
141.01	681	Einnahmen des Landes aus Bürgschaftsregressforderungen	400,0	400,0	400,0	491,6
354.01	851	Entnahmen aus der Bürgschaftssicherungsrücklage  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	—	—	—	—
382.02	891	Einnahmen des Landes aus Bürgschaftsregressforderungen - Anteil des Bundes an Bürgschaftsregressforderungen -  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 982.02.	—	—	—	83,1
		<b>Gesamteinnahmen</b>	3.400,0	3.400,0	4.400,0	4.520,9
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-22,7 %	—		
		<b>Ausgaben</b>				
871.03	681	Ausgaben für Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen	—	—	—	—
982.02	891	Anteil des Bundes an den Bürgschaftsregressforderungen des Landes  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 382.02 geleistet werden.	—	—	—	83,1
<b>MG 01</b>		<b>Leistungen im Zusammenhang mit Sicherheits- und Gewährleistungen</b>  Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei 111.02 und der Einnahmen bei 354.01 geleistet werden. Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.				
671.01	681	Kostenvergütung an die mit der Verwaltung der Bürgschaften beauftragte Stelle	3.500,0	3.500,0	3.500,0	2.870,2
871.02	681	Inanspruchnahmen aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwehr oder Minderung von Schäden	32.500,0	28.500,0	45.000,0	27.289,5
914.01	851	Zuführung an die Bürgschaftssicherungsrücklage	—	—	—	71.942,4
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	36.000,0	32.000,0	48.500,0	102.102,1
		<b>Gesamtausgaben</b>	36.000,0	32.000,0	48.500,0	102.185,2
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-25,8 %	-11,1 %		



Zu Kapitel 1104

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Bürgschaften und sonstigen Sicherheitsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern veranschlagt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern kann im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz, nach Maßgabe der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung, insbesondere seiner Wirtschaft, übernehmen.

Zu Titel 111.02

Die Höhe des Bürgschaftsentgeltes ist in den o.a. Bürgschaftsrichtlinien (Amtsblatt M-V 2012 Nr. 23 S. 421) festgelegt. Die Höhe der Entgelte ermittelt sich an Hand des Bestandes an Bürgschaften zuzüglich der im laufenden Haushaltsjahr übernommenen Bürgschaften. Die Verwaltung von Bürgschaften ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern u.a. an die PwC übertragen worden. Diese ist beauftragt, die Rechte des Landes als Bürge wahrzunehmen und die Bürgschaftsentgelte zu erheben.

Zu Titel 141.01

Veranschlagt sind Einnahmen aus der Verwertung von Sicherheiten, die dem Land bei Bürgschaftsausfällen ganz oder teilweise zustehen.

Zu Titel 354.01

Mehrausgaben für die Inanspruchnahme aus Sicherheits- und Gewährleistungen sowie Zahlungen zur Abwehr oder Minderung von Schäden können aus Mitteln der Bürgschaftssicherungsrücklage gedeckt werden. Vgl. Erläuterungen zum Titel 871.02.

Zu Titel 382.02

Vgl. Erläuterungen zum Titel 982.02.

Zu Titel 871.03

Der Titel dient der Abwicklung der Freistellungserklärungen gegenüber der Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH und der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH im Zusammenhang mit gewerblichen Vorhaben.

Zu Titel 982.02

Bund und Land gestalten gemeinsame Bürgschaftsprogramme. Der Anteil des Bundes an den Regressforderungen ist bei diesem Titel als Ausgabe vorgesehen. Die entsprechenden Einnahmen werden bei dem Titel 382.02 vereinnahmt. Es handelt sich um durchlaufende Posten.

Zu Titel 671.01

Die Verwaltung von Bürgschaften kann vom Land an eine von ihm beauftragte Institution übertragen werden. Diese Institution ist beauftragt, die Rechte des Landes als Bürge wahrzunehmen und Bürgschaftsentgelte für das Land zu erheben. Dafür erhält die Institution ein Entgelt. Die Verwaltung von Bürgschaften ist durch das Land Mecklenburg-Vorpommern u. a. an die PwC übertragen worden.

Zu Titel 871.02

Der Titel ist für die Inanspruchnahme des Landes aus vergebenen Sicherheits- und Gewährleistungen veranschlagt. Der Ansatz wurde anhand einer Bedarfsprognose der bereits fällig gestellten und akut gefährdeten Engagements ermittelt. Dabei sind die jeweiligen Bürgschaftsprogramme gemäß § 14 Haushaltsgesetz 2016/2017 einbezogen. Aufgrund dieser Einschätzung sowie der konjunkturellen Entwicklung ist weiterhin mit Zahlungen des Landes auf hohem Niveau zu rechnen. Für weitere, zurzeit nicht erkennbare, Mehrbedarfe sind Entnahmen aus der Bürgschaftssicherungsrücklage (Titel 354.01) möglich.

Zu Titel 914.01

Nicht in Anspruch genommene Mittel können der Bürgschaftssicherungsrücklage zugeführt werden.

## 1104 Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Abschluss Kapitel 1104</b>				
111-186		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	3.400,0	3.400,0	4.400,0	
351-389		Besondere Finanzierungseinnahmen	—	—	—	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	3.400,0	3.400,0	4.400,0	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3.500,0	3.500,0	3.500,0	
811-899		Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	32.500,0	28.500,0	45.000,0	
911-989		Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	
		<b>Gesamtausgaben</b>	36.000,0	32.000,0	48.500,0	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	-32.600,0	-28.600,0	-44.100,0	



## 1105 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	Ist (Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
<b>Einnahmen</b>						
231.01	018	Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund  Die Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	1.379,5	1.407,1	1.701,0	1.325,1
232.01	018	Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder  Die Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	9.078,0	9.259,5	8.502,0	8.725,4
233.01	018	Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten durch Gemeinden (GV)  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 01.	293,5	299,3	—	282,0
281.01	018	Beiträge Dritter zur Versorgungsrücklage Mecklenburg-Vorpommern	390,8	451,3	349,8	263,3
281.02	018	Erstattungen der Landesforstanstalt für Versorgungszahlungen des Landesbesoldungsamtes gem. § 14 Abs. 1 Landesforstanstaltserrichtungsgesetz	1.237,0	1.385,0	995,0	926,2
281.03	138	Erstattungen von Hochschulen und Instituten für Versorgungsanteile und Beihilfepauschalen Dritter	—	—	—	272,7
281.04	018	Erstattung von Versorgungsausgaben	—	—	—	—
282.01	018	Beiträge zu den Versorgungslasten	50,0	50,0	50,0	54,6
<b>Gesamteinnahmen</b>			12.428,8	12.852,2	11.597,8	11.849,3
<b>Prozentuale Veränderung</b>			7,2 %	3,4 %		

Zu Kapitel 1105

Das Land ist aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zur Gewährung von Versorgungsbezügen sowie Unfallfürsorgeleistungen verpflichtet. Im Kapitel 1105 werden Versorgungsausgaben für diejenigen Beamten, Richter und sonstige Amtsträger, mit denen ein Dienstverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern erstmals vor dem 1. Januar 2008 begründet worden ist, veranschlagt. Versorgungsausgaben von Bediensteten, deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2007 begründet wurde, sind im Kapitel 1107 veranschlagt. Die Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis werden seit 2008 aus dem Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern geleistet. Entsprechend dem Versorgungsfondsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Finanzierung der Versorgungsausgaben auf ein Kapitaldeckungsverfahren umgestellt (siehe Erläuterungen zum Kapitel 1107).

Zu Titel 231.01, 232.01, 233.01 und MG 01

Mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wurden die Versorgungslasterstattungen zwischen Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts neu geregelt. Erstattungen an das Land Mecklenburg-Vorpommern von anderen Gebietskörperschaften für Bedienstete, die nicht dem § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V unterliegen, werden im Kapitel 1105 vereinnahmt (231.01, 232.01 und 233.01), Zahlungsverpflichtungen des Landes werden aus MG 01 geleistet. Die Höhe der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben wurden auf Grundlage der Ist-Ergebnisse des Jahres 2014 prognostiziert. Erstattungen bzw. Zahlungsverpflichtungen für Bedienstete im Sinne des § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V sind im Kapitel 1107 veranschlagt.

Zu Titel 281.01

Der Titel dient der technischen Abwicklung des Versorgungsrücklagengesetzes. Landeseinrichtungen, die Beamte beschäftigen oder Versorgungsbezüge zahlen und über einen eigenen Haushalt verfügen (z. B. § 26 LHO-Betriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts usw.) und folglich keine eigenen Personalstellen im Landeshaushalt haben, führen ihren Anteil an der Versorgungsrücklage entsprechend der vorgegebenen Berechnungsformel über diesen Titel dem Landeshaushalt zu. Die Mittel sind der Versorgungsrücklage zuzuführen.

Zu Titel 281.02 und 432.18

Die vom Landesbesoldungsamt für Versorgungsempfänger der Landesforstanstalt zu leistenden Versorgungszahlungen sind gem. § 14 Abs. 1 Landesforstanstaltserrichtungsgesetz dem Land zu erstatten.

Zu Titel 281.03

Beiträge Dritter, die zweckgebunden den Universitäten und Instituten zur Verfügung gestellt werden und gleichzeitig Personal binden, enthalten in der Regel Pauschalen für Beihilfen und für zukünftige Versorgungslasten. Diese Anteile werden zentral bei diesem Titel vereinnahmt.

Zu Titel 281.04

Der Titel dient der technischen Abwicklung des Versorgungsrücklagengesetzes. Selbständige Einrichtungen (z. B. in Form eingetragener Vereine wie die Institute für Atmosphärenphysik und Niedertemperatur-Plasmaphysik), bei denen Landesbeamte (z. B. auf Stellen der Universitäten) tätig sind, haben keine Abführungen an das Sondervermögen des Landes zu leisten, weil die dort tätigen Landesbeamten bei der Berechnung der Abführung bereits an anderer Stelle berücksichtigt worden sind. Die Einrichtungen haben jedoch in ihren Wirtschaftsplänen auf der Ausgabe Seite entsprechende Abführungen an den Landeshaushalt und auf der Einnahmenseite höhere Beiträge des Bundes und des Landes einzustellen. Die Abführungen an den Landeshaushalt sind bei diesem Titel zu vereinnahmen.

Zu Titel 282.01

Zeiten im Beamtenverhältnis sind nicht ruhegehaltstauglich, wenn der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann jedoch nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 BeamtVG dann als ruhegehaltstauglich berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, dass dieser öffentlichen oder dienstlichen Interessen dient und ggf. ein Versorgungszuschlag vom beurlaubten Beamten selbst bzw. der Einrichtung gezahlt wird, die die Dienste des Beamten während der Beurlaubung in Anspruch nimmt.

## 1105 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Ausgaben</b>				
424.01	851	Zuführung an die Versorgungsrücklage aufgrund der Verminderung der Besoldungsanpassungen	10.259,1	11.447,3	7.940,4	6.332,3
431.01	018	Versorgungsbezüge für Ministerpräsidenten, Ministerinnen und Minister sowie sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	1.265,9	1.291,2	1.501,6	1.118,7
432.01	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Landtags und deren Hinterbliebene	580,8	750,4	451,0	467,0
432.02	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Landesrechnungshofs und deren Hinterbliebene	1.185,4	1.309,9	1.014,8	910,2
432.03	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 03 und deren Hinterbliebene	1.394,1	2.068,3	696,4	629,8
432.04	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 04 (ohne Polizei) und deren Hinterbliebene	7.189,6	8.484,4	6.027,2	5.799,1
432.05	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 05 (ohne Finanzämter) und deren Hinterbliebene	4.226,2	4.596,4	3.505,6	3.382,6
432.06	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 06 und deren Hinterbliebene	3.020,8	3.207,0	2.677,2	2.515,9
432.07	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 07 (ohne Schulen, Hoch-/Fachschulen, Klinika) und deren Hinterbliebene	3.703,2	4.178,4	3.978,6	3.346,2
432.08	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 08 und deren Hinterbliebene	7.083,0	7.816,0	6.164,2	5.581,3
432.09	058	Versorgungsbezüge für Beamtinnen, Richterinnen, Beamte und Richter des Einzelplans 09 und deren Hinterbliebene	15.929,6	16.757,6	14.210,0	12.978,9
432.10	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 10 und deren Hinterbliebene	4.021,6	4.384,9	3.407,8	3.342,6
432.12	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des BBL M-V und deren Hinterbliebene	1.062,8	1.269,9	885,4	838,6
432.14	048	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Polizei und deren Hinterbliebene	44.482,6	48.236,7	44.328,4	37.832,7
432.15	068	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der ehem. OFD und der Finanzämter und deren Hinterbliebene	4.793,1	5.714,1	3.455,5	3.487,1
432.17	118	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Schulen und deren Hinterbliebene	1.218,2	1.242,5	554,3	401,4
432.18	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Landesforstanstalt und deren Hinterbliebene	1.237,0	1.385,0	995,0	920,0

Zu Titel 424.01 und 434.01

Gemäß Artikel 5 Ziffer 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichtes (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG) sind Bund und Länder verpflichtet, ab 1999 Versorgungsrücklagen zu bilden. Diese Versorgungsrücklage ist zu unterscheiden von dem Versorgungsfonds (siehe Erläuterungen zu Kapitel 1107). Die Rücklage wird aus dem Landeshaushalt gespeist. Die Mittel werden in der Weise aufgebracht, dass in den Jahren 1999 bis 2017 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen bei den Beamten und Versorgungsempfängern geringer ausfallen als die entsprechenden Tarifierhöhungen bei den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst. Die Höhe der Beträge wird jährlich nach einer vom Finanzministerium festgelegten Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt und bis zum 15. Januar des Folgejahres „spitzgerechnet“ an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ (vgl. Anlage 4) zugeführt. Zum 15. Juni des laufenden Haushaltsjahres wird ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe gezahlt, der mit der Zuführung zu verrechnen ist. Die Mittel des Sondervermögens „Versorgungsrücklage“ sind zweckgebunden. Sie dürfen nur zur Finanzierung zukünftiger Versorgungsausgaben und frühestens nach Beendigung der Zuführungsphase, also ab 2018, zur Finanzierung eines Teils der Versorgungsausgaben verwendet werden. Dabei ist vorgeschrieben, dass die Mittel schrittweise über einen Zeitraum von 15 Jahren entnommen werden.

Zu Titel 431.01 bis 432.57

Anzahl der Versorgungsempfänger (Stand: 31.12.2014 und Prognose)

EPL	Titel		Bezeichnung	Anzahl per Stichtag	Anzahl 2016	Anzahl 2017
Alle	431	01	Ministerpräsidenten, Minister und Ministerinnen, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger	24	24	24
	01	432 01	Landtag	13	15	19
	02	432 02	Landesrechnungshof	20	24	26
	04	432 03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	16	33	48
	04	432 04	Ministerium für Inneres und Sport (ohne Polizei)	189	223	258
		432 14	Polizei	2.100	2.376	2.526
	05	432 05	Finanzministerium (ohne Finanzämter)	139	166	177
		432 15	ehem. OFD und Finanzämter	174	237	277
	06	432 06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	82	98	102
	07	432 07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einschl. Schulbehörden (ohne Schulen, Hoch-/Fachschulen, Klinika)	106	113	125
		432 17	Schulen	17	51	51
		432 27	Sonder- und Berufsschulen	2	35	35
		432 37	Universitäten, Hochschulen und Klinika	241	281	316
		432 47	Fachschulen	17	19	24
		432 57	Institute	2	2	2
	08	432 08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	227	281	304
		432 18	Landesforstanstalt	50	63	68
	09	432 09	Justizministerium	518	606	625
	10	432 10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	166	203	217
	12	432 12	BBL M-V	28	35	41
	15	432 25	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	34	51	59
			<b>Gesamt</b>	<b>4.165</b>	<b>4.936</b>	<b>5.324</b>

## 1105 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
432.25	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte des Einzelplans 15 und deren Hinterbliebene	1.474,0	1.739,3	1.549,4	899,0
432.27	118	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Sonder- und Berufsschulen und deren Hinterbliebene	1.071,6	1.093,0	60,5	59,7
432.37	138	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Universitäten, Hochschulen und Klinika und deren Hinterbliebene	9.429,4	10.816,0	8.348,0	7.969,9
432.47	138	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Fachhochschulen und deren Hinterbliebene	705,2	908,6	627,7	508,7
432.57	138	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte der Institute und deren Hinterbliebene	107,3	109,5	—	103,1
434.01	851	Zuführung an die Versorgungsrücklage aufgrund der Verminderung der Versorgungsanpassungen	3.750,3	4.015,5	3.537,9	2.956,4
438.01	018	Versorgungsbezüge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	46,6	47,3	45,9	44,7
443.01	841	Fürsorgemaßnahmen und Unterstützungen	1.298,0	1.378,0	1.014,0	1.137,8
452.01	018	Erstattungen an Rentenversicherungsträger im Rahmen des Versorgungsausgleiches nach dem 1. Ehrechtsreformgesetz	1.422,0	1.700,0	903,0	1.097,3
631.01	229	Erstattungen an den Bund für Zusatzversorgungssysteme  Übertragbar. Deckungsfähig mit 1108 461.01.	211.000,0	216.000,0	195.000,0	199.744,6
<b>MG 01</b>		<b>Versorgungslastenerstattungen</b>  Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Mehreinnahmen bei 1111 351.01 geleistet werden. Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.				
631.03	018	Erstattungen von Versorgungslasten an den Bund	402,2	410,2	—	386,5
632.02	018	Erstattungen von Versorgungslasten an die Länder	5.282,9	5.388,5	1.348,0	5.077,7
633.01	018	Erstattungen von Versorgungslasten an Gemeinden (GV)	—	—	—	—
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	5.685,1	5.798,7	1.348,0	5.464,2
		<b>Gesamtausgaben</b>	348.642,5	367.745,9	314.227,8	309.869,8
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	11,0 %	5,5 %		



Zu Titel 434.01

Vgl. Erläuterungen zum Titel 424.01

Zu Titel 438.01

Veranschlagt für Versorgungsbezüge aus Sonderdienstverträgen.

Zu Titel 443.01

Unfallfürsorgemaßnahmen umfassen Kosten des Heilverfahrens und etwaige Sachschäden, die einem Beamten aus Anlass eines Dienstunfalls entstehen. Darüber hinaus ist auch die Gewährung laufender Leistungen, z. B. Unfallausgleich, Unfallruhegehalt oder Unfallhinterbliebenenversorgung, nicht auszuschließen. Weiterhin sind die Kosten der Dienstunfälle der Polizei veranschlagt. Die Ansätze sind auf Basis der Ist-Ergebnisse der Vorjahre geschätzt.

Zu Titel 452.01

Notwendige anteilige Erstattungen von Versorgungsanwartschaften an die zuständigen Rentenversicherungsträger auf Basis von Familiengerichtsentscheidungen (gesetzlich Grundlage: § 58 Beamtenversorgungsgesetz) in Verbindung mit § 225 (1) SGB VI und dem 1. Eherechtsreformgesetz). Die Ansatzserhöhung wird mit der steigenden Anzahl von Familiengerichtsurteilen begründet.

Zu Titel 631.01

Gemäß Artikel 3 des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) legt das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) im § 15 die Erstattungen von Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte fest, die ihr aufgrund der Überführung der Zusatzversorgungssysteme der ehem. DDR in die Rentenversicherung entstehen. Nach § 15 Abs. 1 AAÜG erstattet der Bund an die Bundesversicherungsanstalt, die neuen Länder müssen aber nach § 15 Abs. 2 AAÜG einen prozentualen Anteil der Kosten an den Bund erstatten. Die Ansatzserhöhung berücksichtigt die Ist-Entwicklung der letzten Jahre sowie die Erhöhung der Renten ab 1. Juli 2015 um 2,5 %.

Zu Maßnahmegruppe 01

Mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wurden die Versorgungslastenerstattungen zwischen Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts neu geregelt. Zahlungsverpflichtungen des Landes an Gebietskörperschaften für Bedienstete, die nicht dem § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V unterliegen, werden aus der MG 01 geleistet. Erstattungen an das Land Mecklenburg-Vorpommern von anderen werden bei 231.01, 232.01 und 233.01 vereinnahmt. Die Höhe der veranschlagten Ausgaben wurde auf Grundlage der Ist-Ergebnisse des Jahres 2014 prognostiziert. Erstattungen bzw. Zahlungsverpflichtungen für Bedienstete im Sinne des § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V sind im Kapitel 1107 veranschlagt.

## 1105 Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	Ist (Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
<b>Abschluss Kapitel 1105</b>						
211-299		Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	12.428,8	12.852,2	11.597,8	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	12.428,8	12.852,2	11.597,8	
411-462		Personalausgaben	131.957,4	145.947,2	117.879,8	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	216.685,1	221.798,7	196.348,0	
		<b>Gesamtausgaben</b>	348.642,5	367.745,9	314.227,8	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	-336.213,7	-354.893,7	-302.630,0	



## 1106 Beihilfen und Unterstützungen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2016	2017	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Einnahmen</b>				
281.01	841	Erstattung von Dritten für Beihilfezahlungen des Landesbesoldungsamtes	1.159,5	1.197,0	842,0	954,6
281.02	841	Erstattungen der ZESAR GmbH gem. § 130a SGB V	290,0	290,0	280,0	293,5
		<b>Gesamteinnahmen</b>	1.449,5	1.487,0	1.122,0	1.248,1
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	29,2 %	2,6 %		
		<b>Ausgaben</b>				
441.01	841	Beihilfen (ohne Pflegeleistungen)	19.300,0	21.400,0	23.300,0	19.009,5
441.02	841	Beihilfen zu den Kosten der Pflege (ohne Versorgungsempfänger)	125,5	129,3	115,0	118,3
446.01	018	Beihilfen für Versorgungsempfänger	16.400,0	18.400,0	13.400,0	13.105,3
446.02	018	Beihilfen zu den Kosten der Pflege für Versorgungsempfänger	714,7	857,6	109,6	496,3
446.03	018	Sozialbeiträge für Pflegepersonen	35,0	36,0	26,0	33,6
		<b>Gesamtausgaben</b>	36.575,2	40.822,9	36.950,6	32.763,0
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-1,0 %	11,6 %		
		<b>Abschluss Kapitel 1106</b>				
211-299		Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	1.449,5	1.487,0	1.122,0	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	1.449,5	1.487,0	1.122,0	
411-462		Personalausgaben	36.575,2	40.822,9	36.950,6	
		<b>Gesamtausgaben</b>	36.575,2	40.822,9	36.950,6	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	-35.125,7	-39.335,9	-35.828,6	

Zu Kapitel 1106

Auf der Basis des § 79 Bundesbeamtengesetz sind spezielle Beihilfavorschriften für die spezifische Krankenfürsorge der Bundesbeamten erlassen worden. Nach § 91 des Landesbeamtengesetzes sind die Beihilfavorschriften des Bundes in Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Darüber enthält dieses Kapitel Ausgaben für Pflegeleistungen nach dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflegeversicherungsgesetz).

Veranschlagt sind sämtliche vom Land zu tragenden Ausgaben für Beihilfen einschließlich Pflegeleistungen an berechnete Empfänger, soweit sie nicht in besonderen Fällen (gemeinschaftlich finanzierte Einrichtungen) gesondert veranschlagt sind. Die Ansätze sind in Anpassung an das Ist-Ergebnis des Jahres 2014, unter Berücksichtigung der aktuellen Beihilfavorschriften sowie der Berücksichtigung steigender Beschäftigtenzahlen bei den aktiven Beamten im Lehrerbereich und steigenden Versorgungsfällen geschätzt.

Zu Titel 281.01

Die vom Landesbesoldungsamt für das Personal des BBL M-V und der Landesforstanstalt zu leistenden Beihilfezahlungen werden dem Land erstattet.

Zu Titel 281.02

ZESAR ist die Einrichtung des PKV-Verbandes und der Beihilfeträger in Bund und Ländern zum Einzug von Arzneimittelrabatten für private Krankenversicherungen und Beihilfestellen.

Veranschlagt sind die voraussichtlichen Einnahmen aus dem Anspruch auf Gewährung von Abschlägen auf die Hersteller-Abgabepreise von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für die Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften (Beihilfe).

## 1107 Fondsfinanzierte Versorgungsausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2016	2017	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7
<b>Einnahmen</b>						
231.01	018	Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten durch den Bund für Fälle gem. § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei 634.01.	—	—	—	2.190,0
232.01	018	Anteilmäßige Erstattung von Versorgungslasten durch die Länder für Fälle gem. § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei 634.01.	—	—	—	1.545,3
233.01	018	Anteilige Erstattungen von Versorgungslasten von Gemeinden (GV) für Fälle nach § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei 634.01.	—	—	—	—
234.02	851	Entnahme aus dem Versorgungsfonds  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei MG 01.	—	—	—	312,0 R 105,4
281.01	851	Beiträge Dritter zum Versorgungsfonds gem. § 2 Abs. 2 VersFondsG M-V  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 634.02.	—	—	—	—
381.99	851	Beiträge zum Versorgungsfonds  Die Mehreinnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei 634.01.	23.424,9	23.672,7	21.800,0	16.478,2
<b>Gesamteinnahmen</b>			23.424,9	23.672,7	21.800,0	20.525,5
<b>Prozentuale Veränderung</b>			7,5 %	1,1 %		
<b>Ausgaben</b>						
634.01	851	Abführungen an den Versorgungsfonds  Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 231.01, 232.01, 233.01 und der Mehreinnahmen bei 381.99 geleistet werden.	23.424,9	23.672,7	21.800,0	19.619,6 R 593,9
634.02	851	Abführungen an den Versorgungsfonds für Dritte  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 281.01 geleistet werden.	—	—	—	—

Zu Kapitel 1107

Ab dem Jahre 2008 sollen sämtliche Versorgungsbezüge für Beamte, die nach dem 31.12.2007 verbeamtet wurden aus dem Versorgungsfonds finanziert werden. Der Prozentsatz nach § 5 Abs. 2 wird für die Jahre 2016 und 2017 weiterhin auf 20 Prozent festgelegt. Der Fonds wird daher in Höhe von 20 v.H. der regulären Bezüge dieses Personenkreises mit der Zahlung der Bezüge zeitgleich gespeist. Gesetzliche Grundlage ist das Versorgungsfondsgesetz.

Fondsfinanzierte Versorgungsbezüge werden im Kapitel 1107 ausgewiesen. Alle anderen Fälle (Verbeamtung vor dem 1.1.2008) werden wie bisher im Kapitel 1105 geführt. Die Titelstruktur im Kapitel 1107 wird an die Struktur des Kapitels 1105 angelehnt, so dass eine Zuordnung der Gesamtversorgungsausgaben nach den bisherigen Strukturen summarisch möglich ist. Der Wirtschaftsplan nach § 8 VersFondsG M-V ist dem Einzelplan 11 als Anlage 5 beigefügt.

Zu Titel 231.01, 232.01, 233.01 und MG 01 (Titel 631.01, 632.01 und 633.01)

Mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wurden die Versorgungslastenerstattungen zwischen Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts neu geregelt. Erstattungen an das Land Mecklenburg-Vorpommern von anderen Gebietskörperschaften für Bedienstete, die dem § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V unterliegen, werden im Kapitel 1107 vereinnahmt (231.01, 232.01 und 233.01), Zahlungsverpflichtungen des Landes für diesen Personenkreis werden aus MG 01 (631.01, 632.01 und 633.01) geleistet. Andere Fälle werden im Kapitel 1105 abgewickelt.

Zu Titel 234.02

Leistungen nach dem Versorgungslastenteilungsgesetz und Versorgungsleistungen für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2007 verbeamtet wurden und deren Hinterbliebene werden aus dem Versorgungsfonds finanziert. Die Höhe der Entnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf bei den Ausgaben der Maßnahmegruppe 01.

Zu Titel 281.01

Vorsorglicher Leertitel. Hier können Beiträge Dritter im Sinne von § 2 Abs. 2 VersFondsG M-V vereinnahmt werden.

Zu Titel 381.99

Veranschlagt sind die Abführungen an den Versorgungsfonds gem. § 5 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 VersFondsG M-V. Die entsprechenden Beträge in Höhe von 20 v. H. der Bezüge werden parallel mit Zahlung der Bezüge aus den Titeln der Gruppen 421 bzw. 422 aus den Titeln 981.99 in den jeweiligen Kapiteln an diesen Titel abgeführt. Die Zuführung an den Versorgungsfonds erfolgt beim Titel 634.01.

Zu Titel 634.01

Vgl. Erläuterungen zu 381.99.

## 1107 Fondsfinanzierte Versorgungsausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2016	2017	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7
634.09	851	Zuführungen an das Sondervermögen Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern gem. § 5 Abs. 5 VersFondsG M-V (Sonderzuführung)	—	—	14.866,0	15.000,0
981.99	891	Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds Weggefallen.			21.773,7	—
<b>MG 01</b>		<b>Versorgungsausgaben</b>  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 234.02 geleistet werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Bedarf weitere Titel einzurichten.				
422.09 (neu)	018	Nachversicherung für aus dem Versorgungsfonds ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte	—	—		
432.96	018	Versorgungsbezüge für Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene	—	—	—	—
631.01	018	Erstattungen für Versorgungslasten an den Bund für Fälle nach § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V	—	—	—	33,4
632.01	018	Erstattungen von Versorgungslasten an die Länder für Fälle nach § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V	—	—	—	253,5
633.01	018	Erstattungen von Versorgungslasten an Gemeinden (GV) für Fälle gem. § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V	—	—	—	25,1
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	—	—	—	312,0
		<b>Gesamtausgaben</b>	23.424,9	23.672,7	58.439,7	34.931,6
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-59,9 %	1,1 %		
<b>Abschluss Kapitel 1107</b>						
211-299		Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	
351-389		Besondere Finanzierungseinnahmen	23.424,9	23.672,7	21.800,0	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	23.424,9	23.672,7	21.800,0	
411-462		Personalausgaben	—	—	—	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	23.424,9	23.672,7	36.666,0	
911-989		Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	21.773,7	
		<b>Gesamtausgaben</b>	23.424,9	23.672,7	58.439,7	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	—	—	-36.639,7	



Zu Titel 422.09

Leertitel vorsorglich eingerichtet für Ausgaben für die Nachversicherung von aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte, die Beiträge an den Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern abgeführt haben.

Zu Titel 631.01, 632.01 und 633.01

Zahlungsverpflichtungen des Landes nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für Bedienstete im Sinne des § 3 Abs. 1 VersFondsG M-V werden aus Mitteln des Versorgungsfonds finanziert. Für mögliche Zahlungen wurden vorsorglich Leertitel eingerichtet.

## 1108 Verstärkungsmittel

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Einnahmen</b>				
359.01	851	Entnahmen aus dem Sondervermögen "Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern"  Die Einnahmen dienen zur Deckung von Ausgaben bei den Titeln des Zukunftsfonds.	—	—	—	565,4
		<b>Gesamteinnahmen</b>	—	—	—	565,4
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	—	—		
		<b>Ausgaben</b>				
461.01	881	Zentral veranschlagte Personalausgaben  Deckungsfähig mit 682.02 und 1105 Hauptgruppe 6 und 981.99 (einzelplanübergreifend). Das Finanzministerium darf Mittel entsprechend dem Bedarf auf vorhandene bzw. neu einzurichtende Titel der Obergruppen 41 bis 45 und auf Titel der Hauptgruppe 6, soweit sie für Personalmehraufwendungen bestimmt sind, umsetzen. Umgesetzte Verstärkungsmittel dürfen rückübertragen werden. Umsetzungen von Ausgaben auf neue Titel im Einzelfall über 200,0 TEUR bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.	32.491,5	42.783,0	16.339,7	—
462.01	881	Globale Personalminderausgabe	-31.192,3	-33.002,8	-37.000,0	—
526.05	881	Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz  Übertragbar. Das Finanzministerium darf entsprechend dem Bedarf Mittel auf vorhandene bzw. neu einzurichtende Titel umsetzen. Umgesetzte Verstärkungsmittel dürfen rückübertragen werden.	12.044,7	19.176,5	3.624,5	— R 1.098,0
548.01	881	Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben  Das Finanzministerium darf entsprechend dem Bedarf Mittel auf vorhandene bzw. neu einzurichtende Titel der Obergruppen 51 bis 54 umsetzen. Umgesetzte Verstärkungsmittel dürfen rückübertragen werden. Umsetzungen von Ausgaben auf neue Titel im Einzelfall über 200,0 TEUR bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.	5.000,0	6.000,0	5.000,0	—
548.02	881	Zentral veranschlagte Ausgaben zur Unterstützung der Personalstrukturreform  Das Finanzministerium darf entsprechend dem Bedarf Mittel auf vorhandene bzw. neu einzurichtende Titel der Hauptgruppen 4 bis 6 umsetzen. Umgesetzte Verstärkungsmittel dürfen rückübertragen werden. Umsetzungen von Ausgaben auf neue Titel im Einzelfall über 200,0 TEUR bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.	830,0	830,0	700,0	—

Zu Kapitel 1108

Das Kapitel enthält globale Verstärkungsmittel.

Zu Titel 359.01

Der Titel dient der Abwicklung des Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Titel 461.01 und 462.01

Mit dem Doppelhaushalt 2016/2017 wird die Personalausgabenbudgetierung in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern fortgesetzt. Ergänzend zum Stellenplan sind somit auch die Personalausgabenansätze als verbindliche Bewirtschaftungsgrenze zu beachten.

Die Ansätze bei den Titeln 461.01 und 462.01 sind summarisch als Einheit zu betrachten.

Die Verstärkungsmittel werden pauschal für nicht vorhersehbare Mehrbedarfe benötigt. U. a. werden Mittel für in den Einzelplänen im Einzelnen nicht quantifizierbare Risiken berücksichtigt, insbesondere Mehrbedarfe in der Landesverwaltung im engeren Sinne für:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Altersteilzeitarbeit und übertariflichen Leistungen,
- Beihilfen und Versorgungsmitteln einschließlich Abführungen an den Versorgungsfonds,
- Vergütung von Überstunden,
- sonstige gesetzlich bzw. aufgrund von Gerichtsurteilen zu leistende Zahlungen,
- Ausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, für die aber gem. § 9 HG 2016/2017 eine Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages eingeholt worden ist,
- Ausgaben im Zusammenhang mit zusätzlichen Ausbildungsstellen gem. § 8 Abs. 16 HG 2016/2017 sowie
- zusätzliche Personalausgaben des Betriebes für Bau und Liegenschaften M-V, der Landesforstanstalt und anderer nettoveranschlagten Einrichtungen des Landes.

Zu Titel 462.01

Die Ansätze der stellenbezogenen Personalausgabebetitel sind auf Basis der Ist-Ergebnisse Mai 2015 ermittelt worden. Minderbedarfe werden insbesondere infolge der Umsetzung des Personalkonzeptes 2010 erwartet.

Zu Titel 526.05

Die bei diesem Titel zentral veranschlagten Mittel sind u. a. vorgesehen für

	2016	2017
- Pflege und Modernisierung HKR-Verfahren des Landes	3.784,0 TEUR	8.000,0 TEUR
- Gutachtertätigkeiten, ADV-Leistungen und ggf. Hardwareanpassungen im Zusammenhang mit der Kosten- und Leistungsrechnung	500,0 TEUR	500,0 TEUR
- Einführung und Modernisierung von IT-Verfahren (z.B. elektronische Rechnungsstellung, Schnittstellen zum HKR-Verfahren, Projekt BEATA, Bestenungsverfahren KONSENS)	1.010,7 TEUR	1.926,5 TEUR
- Einführung DOMEA in nachgeordneten Bereichen der Ministerien, Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, Kompetenzstelle und Bandbreitenerweiterung	6.750,0 TEUR	8.750,0 TEUR
<b>Gesamt</b>	<b>12.044,7 TEUR</b>	<b>19.176,5 TEUR</b>

Mehr aufgrund zusätzlicher Bedarfe insbesondere für die Modernisierung des HKR-Verfahrens und Einführung der elektronischen Akte sowie die Verknüpfung mit den notwendigen Fachverfahren in den nachgeordneten Behörden.

Zu Titel 548.01

Veranschlagt zur Deckung von dringlichen Mehrbedarfen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben.

Zu Titel 548.02

Die Landesregierung hat am 28. Januar 2005 ein umfassendes Personalkonzept für die Landesverwaltung beschlossen und dieses mit dem Personalkonzept 2010 fortgeschrieben. Verbunden mit der Umsetzung des Konzeptes ist ein temporärer Mehrbedarf an reformbedingten Aufwendungen gegeben.

Hier sind sächliche Aufwendungen für in den Einzelplänen nicht planbare Mehrbedarfe u. a. für Maßnahmen zur Prozessoptimierung, für Umschulungen, Qualifizierungsmaßnahmen und unterstützende Maßnahmen für schwer vermittelbare Überhangbeschäftigte veranschlagt.

## 1108 Verstärkungsmittel

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
682.02	881	Mehrbedarfe für laufende Zuweisungen und Zuschüsse  Deckungsfähig mit 461.01. Das Finanzministerium darf entsprechend dem Bedarf Mittel auf vorhandene bzw. neu einzurichtende Titel umsetzen. Umgesetzte Verstärkungsmittel dürfen rückübertragen werden. Umsetzungen von Ausgaben auf neue Titel im Einzelfall über 200,0 TEUR bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses	6.000,0	8.000,0	6.000,0	—
971.01	881	Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe  Übertragbar. Das Finanzministerium darf entsprechend dem Bedarf Mittel und Verpflichtungsermächtigungen auf vorhandene bzw. neu einzurichtende Titel umsetzen. Umsetzungen von Ausgaben im Einzelfall über 200,0 TEUR bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses. Die Erläuterungen sind verbindlich.  <b>Verpflichtungsermächtigung</b> Davon fällig Haushaltsjahr 2017 Davon fällig Haushaltsjahr 2018 Davon fällig Haushaltsjahr 2019 Davon fällig Haushaltsjahr 2020 Davon fällig Haushaltsjahr 2021	3.000,0	3.000,0	3.000,0	—
972.01	881	Globale Minderausgabe zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe  Das Finanzministerium wird ermächtigt, Mittel, die zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe benannt worden sind, auf diesen Titel umzusetzen.	-3.000,0	-3.000,0	-3.000,0	—
		<b>Gesamtausgaben</b>	25.173,9	43.786,7	-5.335,8	
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	-571,8 %	73,9 %		
		<b>Abschluss Kapitel 1108</b>				
351-389		Besondere Finanzierungseinnahmen	—	—	—	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	—	—	—	
411-462		Personalausgaben	1.299,2	9.780,2	-20.660,3	
511-549		Sächliche Verwaltungsausgaben	17.874,7	26.006,5	9.324,5	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	6.000,0	8.000,0	6.000,0	
911-989		Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	
		<b>Gesamtausgaben</b>	25.173,9	43.786,7	-5.335,8	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	-25.173,9	-43.786,7	5.335,8	

Zu Titel 682.02

Veranschlagt zur Deckung von dringlichen Mehrbedarfen bei Ausgaben der Hauptgruppe 6, insbesondere infolge von zu erwartenden Tarifanpassungen, Mehrausgaben bei netto veranschlagten Einrichtungen, von Mehrausgaben bei den gemeinsam finanzierten Einrichtungen der Länder, Ausgaben für Amtshaftungen sowie von sonstigen aufgrund gesetzlicher oder anderer Rechtsgrundlage zu leistenden Zahlungen in den Landesbetrieben, bei Zuwendungsempfängern u. ä.

Zu Titel 971.01

Die Mittel dienen zur Deckung unvorhergesehener dringlicher Mehrbedarfe bei Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8. Bei Ausgaben über 200 TEUR ist die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen. Die Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen erfolgt nur gegen gleich hohe Deckung an anderer Stelle. Zur Deckung von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 dürfen Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 nicht herangezogen werden (vgl. Erläuterungen zu Titel 972.01).

Für in den Einzelplänen zusätzlich erforderliche Verpflichtungsermächtigungen (VE) können VE umgeschichtet werden. Die Inanspruchnahme der VE ist nur zulässig, wenn die finanzielle Deckung in den Folgejahren gesichert ist.

Zu Titel 972.01

Die globale Minderausgabe dient dem Ausgleich der bei Titel 971.01 veranschlagten zwangsläufigen Mehrausgaben (vgl. Erläuterungen zu 971.01).

## 1111 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
		<b>Einnahmen</b>				
119.06	062	Auf das Land übergegangene Forderungen  Ausgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Schadensfalls sind von der Einnahme abzusetzen.	400,0	405,0	400,0	355,9
119.99	062	Vermischte Einnahmen	—	—	—	—
123.01	681	Anteil an dem Bilanzgewinn der Gemeinsamen Klassenlotterie	—	296,0	—	—
123.02	681	Einnahmen aus dem Überschuss des Sondervermögens "Staatslotterien Lotto und Toto"	21.566,0	21.372,8	20.399,8	23.347,3
123.03	681	Einnahmen aus Überschüssen der Lotterie Bingo-Lotto  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 0802 686.07.	1.548,8	1.548,8	1.545,4	1.703,3
234.01 (neu)	813	Entnahmen aus dem Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage	—	—	—	—
236.01	219	Erstattungen von der Bundesagentur für Arbeit für Personalkosten, die der Landesverwaltung durch die Zuweisung von Beschäftigten im Rahmen der Amtshilfe entstanden sind	—	—	—	—
346.01	821	EU-Einnahmen aus der Förderperiode 2000 - 2006  Weggefallen im 2. Haushaltsjahr.	—	—	—	—
351.01	851	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage  Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 0407 422.04 MG 03, 0407 428.04 MG 03, 0407 671.04 MG 03, 0407 981.99, 0718 682.02 MG 02, 1102 613.07, 1102 883.01 und 1102 883.16, sowie der anteiligen Ausgaben bei 1102 MG 01 und bei 0771 bis 0778. Zusätzliche Entnahmen erfolgen auf der Grundlage von § 2 Abs. 8 HG 2016/2017. Des Weiteren dürfen zur Deckung von Ausgaben bei 0718 831.01 MG 06, 1005 685.01 und 1111 634.01 sowie Mehrausgaben bei 0407 MG 03, 1102 MG 01, 1102 MG 03 und 1105 MG 01 zusätzliche Entnahmen erfolgen.	132.192,8	41.423,8	46.342,5	181.595,5

Zu Kapitel 1111

Dieses Kapitel enthält alle sonstigen nicht unter die Zweckbestimmung der anderen Kapitel des Einzelplans fallenden Einnahmen und Ausgaben.

Zu Titel 119.06

Auf das Land übergegangene Forderungen insbesondere aus Unfällen (Tod und Verletzungen) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Schülern, Studenten und Kindern in Kindergärten durch Gewährung von Dienst- und Versorgungsbezügen, Vergütungen, Lohnfortzahlungen und anderen Leistungen (Beihilfen, Unfallfürsorge, Heilbehandlung usw.). Im Zusammenhang mit Unfällen, die von Dritten verschuldet werden und zu Verletzungen bzw. Tod vom genannten Personenkreis führen, sind die Ansprüche auf Schadenersatz wegen Arbeitsunfähigkeit etc. an den Arbeitgeber abzutreten.

Zu Titel 123.01

Die Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL) ist gemäß des am 1. Juli 2012 in Kraft getretenen „Staatsvertrags über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“ eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts der Länder Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Freistaat Thüringen. Die GKL ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge aus dem Zusammenschluss der Altanstalten Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) hervorgegangen.

Die Anteile der Länder am Bilanzgewinn werden nach dem Verhältnis der Umsätze die durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in dem jeweiligen Vertragsland erzielt wurden, zu den aus dem Losabsatz erzielten Umsätzen in allen Vertragsländern ermittelt.

Im Geschäftsjahr 2017 wird erstmals eine geringe Ausschüttung an die Bundesländer erwartet.

Zu Titel 123.02

Durch das Gesetz zur Umwandlung von Lotto und Toto in eine Staatslotterie wurde ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen gebildet. Das Sondervermögen dient dem Zweck, Lotto, Toto und andere Lotterien als Staatslotterien durchzuführen. Der Wirtschaftsplan nach § 4 des Gesetzes ist dem Einzelplan 11 als Anlage 6 beigefügt. Veranschlagt sind die Überschüsse; sie werden an den Landeshaushalt abgeführt.

Die Zweckverwendung gem. § 12 Abs. 1 GlüStVAG M-V ist im Anhang zu Anlage 6 dargestellt.

Zu Titel 123.03

In Mecklenburg-Vorpommern ist seit September 2001 die Lotterie Bingo-Lotto eingeführt worden. Die Überschüsse werden gemäß § 17 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2016/2017 der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe des Landes zur Förderung von Umwelt und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern sowie für Entwicklungshilfeprojekte zur Verfügung gestellt (vgl. Titel 0802 686.07).

Zu Titel 234.01

Mit Gesetz wurde das rechtlich unselbständige und nicht rechtsfähige Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet. Zweck des Sondervermögens ist der Aufbau einer Vorsorge zur finanziellen Abfederung konjunktureller Einnahmeschwankungen. Daneben können Mittel des Sondervermögens auch zum Ausgleich von durch Steuerrechtsänderungen verursachten Einnahmerückgängen verwendet werden (vgl. Erläuterung zu Titel 634.01). In den Jahren 2016 und 2017 sind keine Entnahmen geplant.

Zu Titel 236.01

Auf der Grundlage einer am 13. Januar 2005 durch den Innenminister für die Landesregierung unterschriebenen Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit soll im Rahmen von Amtshilfe personelle Unterstützung durch die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern geleistet werden. Hierfür vergütet die Bundesagentur für Arbeit dem Land Mecklenburg-Vorpommern 75% der tatsächlichen Bruttodienstbezüge bzw. Bruttovergütungen einschließlich anteiliger Sonderzahlung bzw. Zuwendung und ggf. Urlaubsgeld sowie der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung im Arbeitnehmerbereich. Darüber hinaus trägt die Bundesagentur für Arbeit die Kosten für Trennungsgeld in Höhe von 50 v. H., die Kosten für erforderliche Schulungen und mit den Schulungen zusammenhängende Kosten und eventuelle Dienstreisen in vollem Umfang. Der Titel wird noch zur Abwicklung benötigt.

Zu Titel 351.01

Die geplanten Entnahmen im Jahr 2016/2017 dienen der Finanzierung der geplanten zusätzlichen Hilfen an die Kommunen (vgl. Titel 1102 613.07, 883.01 und 883.16), der Weiterentwicklung der Theater- und Orchesterstrukturen in M-V (vgl. Titel 0718 682.02 MG 02) und der Ausgaben im Zusammenhang der Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Aufnahme von Asylbewerbern (vgl. 0407 MG 03). Darüber hinaus werden im Jahr 2016 Mittel zur Finanzierung der KFA-Abrechnungen von Vorjahren, der Zuführung an das Sondervermögen „kommunaler Ausgleichsfonds M-V“ (vgl. 1102 MG 01) entnommen. Zusätzlich erfolgt in 2016 die Entnahme von Mitteln zugunsten der Hochschulen (Kapitel 0771 bis 0778) im Zusammenhang mit der Bafög-Vereinbarung. Ferner besteht eine Vorsorge für Mehrbedarfe im Bereich Asyl (0407 MG 03). Der Rücklage können auf der Grundlage von § 2 Abs. 8 HG 2016/2017 und für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ Mittel entnommen werden.

## 1111 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
<b>MG 01</b>		<b>Einnahmen aus Schadensersatz einschließlich Regressforderungen gegenüber Mitarbeitern wegen Unfällen durch landeseigene Fahrzeuge</b>				
		Ausgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Schadensfalles sind von der Einnahme abzusetzen.				
119.11	062	Einnahmen aus Schadensersatzforderungen einschließlich Rückgriff gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Anlass von Unfällen durch landeseigene Fahrzeuge (allgemein)	450,0	460,0	320,0	414,1
119.12	062	Einnahmen aus Schadensersatzforderungen einschließlich Rückgriff gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Anlass von Unfällen durch landeseigene Fahrzeuge (Gemeinschaftsaufwand)	—	—	—	—
		Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 631.12 MG 01.				
119.13	062	Einnahmen aus Schadensersatzforderungen einschließlich Rückgriff gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Anlass von Unfällen durch landeseigene Fahrzeuge (Bundesaufwand)	120,0	120,0	90,0	116,8
		Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 631.13 MG 01.				
119.14	062	Einnahmen aus Schadensersatzforderungen einschl. Rückgriff gegen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Anlass von Unfällen durch Fahrzeuge der Bereitschaftspolizei	—	—	—	—
		Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei 631.14 MG 01.				
231.14	062	Erstattungen vom Bund für Schadensersatzforderungen aus Anlass von Unfällen (Bereitschaftspolizei)	—	—	—	—
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	570,0	580,0	410,0	530,9
		<b>Gesamteinnahmen</b>	156.277,6	65.626,4	69.097,7	207.532,9
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	126,2 %	-58,0 %		
		<b>Ausgaben</b>				
428.11	861	Übertarifliche Abfindungen bei Auflösungsverträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	99,9
428.12	861	Übertarifliche Teilabfindungen bei Teilzeitverträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—



	<b>Erläuterungen</b>	<b>1111</b>
--	----------------------	-------------

Zu Maßnahmegruppe 01

Vgl. Erläuterungen zu Ausgabe-Maßnahmegruppe 01.

Zu Titel 428.11 bis 428.13

Die Titel dienen zur ressortübergreifenden Buchung von übertariflichen Leistungen nach dem Gesetz zur Schaffung einer Ermächtigung für die Gewährung übertariflicher Leistungen zur Erleichterung des Personalabbaus (ÜbertarifLeistG). Gezahlt werden können Abfindungen, Teilabfindungen bei Teilzeitbeschäftigung und Vorruhestandszahlungen. Eine genaue Ansatzplanung ist kaum möglich, da im Voraus nicht bekannt ist, in welchem Maße von den einzelnen Regelungen Gebrauch gemacht wird. Wegen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit und der Möglichkeit der Bereitstellung von Verstärkungsmitteln wird nur beim Titel 428.13 ein Pauschalbetrag in Ansatz gebracht.

## 1111 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist
			2016	2017	2015	(Rest/R) 2014
1	2	3	4	5	6	7
428.13	861	Übertarifliche Auffüllbeträge und pauschale Abgeltung für SV-Beiträge bei Vorruhestand von ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	14.000,0	15.000,0	8.000,0	13.411,0
429.03	861	Ausgleichsbeträge für Mitversicherung und Mitversteuerung von Sachbezügen  Einnahmen sind von der Ausgabe abzusetzen.	—	—	—	54,7
529.01	011	Zur Verfügung der Mitglieder der Landesregierung  Das Finanzministerium darf Mittel entsprechend dem Bedarf auf vorhandene Titel umsetzen.	20,0	20,0	20,0	—
549.01	881	Globale Minderausgabe für sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	-5.000,0	—
632.01	011	Anteil an den Verwaltungskosten der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder	93,5	97,0	87,5	88,5
634.01 (neu)	813	Zuführung an das Sondervermögen "Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern"  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Mehreinnahmen bei 351.01 geleistet werden. Weitere Zuführungen erfolgen auf der Grundlage von § 2 Abs. 8 HG 2016/2017.	—	—	—	—
671.01	512	Erstattungen an die Landesforstanstalt für deren Versorgungsleistungen und Beihilfezahlungen gem. § 14 Abs. 1 Landesforstanstaltserrichtungsgesetz	1.674,0	1.867,0	1.096,0	1.209,4
911.01	851	Zuführungen an die Ausgleichsrücklage  Weitere Zuführungen erfolgen auf der Grundlage von § 2 Abs. 8 HG 2016/2017.	—	—	—	190.561,3
<b>MG 01</b>		<b>Schadensersatzleistungen und Erstattungen an den Bund wegen Unfällen mit Fahrzeugen, deren Halter das Land ist, einschließlich Gerichts- u. ä. Kosten</b>  Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe mit Ausnahme von 631.12 MG 01, 631.13 MG 01 und 631.14 MG 01.				
631.12	062	Erstattungen an den Bund aus Einnahmen wegen Unfällen mit landeseigenen Fahrzeugen im Rahmen des Gemeinschaftsaufwands  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 119.12 MG 01 geleistet werden.	—	—	—	—

Zu Titel 428.13

Der Ansatz wurde aufgrund des Ist-Ergebnisses 2014 angepasst und mit dem Aufwuchs fortgeschrieben..

Zu Titel 429.03

Der Titel wird zur technischen Abwicklung von Buchungsvorgängen im BVL-Verfahren im Zusammenhang mit der Ermittlung von Beträgen für Mitversicherung/ Mitversteuerung auf Grundlage der Entgeltbescheinigungsverordnung vom 19. Dezember 2012 benötigt.

Zu Titel 529.01

Die Verfügungsmittel sind für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen vorgesehen.

Zu Titel 632.01

Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich an den Verwaltungskosten der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Die für Mecklenburg-Vorpommern als Ausgaben zu veranschlagenden Mittel ergeben sich aus dem Haushaltsansatz der Geschäftsstelle der TdL und der Zahl der Mitglieder.

Zu Titel 634.01

Mit Gesetz wurde das rechtlich unselbständige und nicht rechtsfähige Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet. Zweck des Sondervermögens ist der Aufbau einer Vorsorge zur finanziellen Abfederung konjunktureller Einnahmeschwankungen. Daneben können Mittel des Sondervermögens auch zum Ausgleich von durch Steuerrechtsänderungen verursachten Einnahmerückgängen verwendet werden.

Das Sondervermögen soll einen Bestand von 500 Millionen Euro aufweisen (Regelbestand). Dem Sondervermögen können Einnahmen aus Zuführungen aus dem Haushalt zufließen. Zuführungen erfolgen auf der Grundlage von § 2 Abs. 8 HG 2016/2017 sowie durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage (vgl. 351.01).

Zu Titel 671.01

Veranschlagt ist die Erstattung des Landes an die Landesforstanstalt gemäß § 14 Abs. 1 Landesforstanstaltserrichtungsgesetz für die gezahlten Versorgungsbezüge und Beihilfen der Versorgungsempfänger.

Zu Titel 911.01

Die Zuführungen an die Rücklage erfolgen auf Basis des § 2 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2016/2017. Die Mittel der Rücklage sollen zur Abfederung von Einnahmeeinbrüchen aufgrund konjunktureller Schwankungen verwendet werden, soweit die Mindereinnahmen nicht auf andere Weise aufgefangen werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass im Zusammenhang mit dem errichteten Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes M-V“ die mit dem Nachtrag 2007 eingeleitete Entwicklung – Aufstellung ausgeglichener Haushalte – auch zukünftig weitergeführt werden kann.

Zu Maßnahmegruppe 01

Haftpflichtschäden, die aus der Haltung von landes- und bundeseigenen Fahrzeugen entstehen, werden nach dem Grundsatz der Eigenversicherung aus Haushaltsmitteln gedeckt. Die Aufwendungen zur Behebung von Eigenschäden werden aus den laufenden Ausgaben für die Haltung von Dienstfahrzeugen (Titel 514.01 des jeweiligen Kapitels) bestritten. Die Erstattungen der Aufwendungen für Eigenschäden durch Dritte und die Einnahmen aus dem Rückgriff gegen Mitarbeiter für Fremd- und Eigenschäden werden nach dem Verursacherprinzip bei den Titeln 119.11 bis 119.14 vereinnahmt. Die Ersatzleistungen für Schäden an anerkannten oder nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen / Dienstgängen werden aus den entsprechenden Titeln der Einzelpläne beglichen. Die Erhöhung des Ansatzes folgt der voraussichtlichen Steigerung der Schadenshäufigkeit und -höhe.

## 1111 Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
			Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ist (Rest/R)
			2016	2017	2015	2014
1	2	3	4	5	6	7
631.13	062	Erstattungen an den Bund aus Einnahmen wegen Unfällen mit landeseigenen Fahrzeugen (Straßenbau-Bundesaufwand)  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 119.13 MG 01 geleistet werden.	90,0	90,0	90,0	116,8
631.14	062	Erstattungen an den Bund aus Einnahmen wegen Unfällen mit Fahrzeugen der Bereitschaftspolizei  Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 119.14 MG 01 geleistet werden.	—	—	—	—
681.11	062	Schadensersatzleistungen wegen Unfällen mit landeseigenen Fahrzeugen außerhalb des Gemeinschaftsaufwands	500,0	500,0	500,0	279,2
681.12	062	Schadensersatzleistungen wegen Unfällen mit landeseigenen Fahrzeugen im Rahmen des Gemeinschaftsaufwands	—	—	—	—
681.13	062	Schadensersatzleistungen wegen Unfällen mit Landesfahrzeugen im Rahmen des Bundesaufwands	—	—	—	—
681.14	062	Schadensersatzleistungen wegen Unfällen mit Fahrzeugen der Bereitschaftspolizei	—	—	—	—
		<b>Summe Maßnahmegruppe 01</b>	590,0	590,0	590,0	396,0
		<b>Gesamtausgaben</b>	16.377,5	17.574,0	4.793,5	205.820,8
		<b>Prozentuale Veränderung</b>	241,7 %	7,3 %		
		<b>Abschluss Kapitel 1111</b>				
111-186		Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	24.084,8	24.202,6	22.755,2	
211-299		Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	
311-346		Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuweisungen und Zuschüssen f. Investitionen	—	—	—	
351-389		Besondere Finanzierungseinnahmen	132.192,8	41.423,8	46.342,5	
		<b>Gesamteinnahmen</b>	156.277,6	65.626,4	69.097,7	
411-462		Personalausgaben	14.000,0	15.000,0	8.000,0	
511-549		Sächliche Verwaltungsausgaben	20,0	20,0	-4.980,0	
611-699		Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	2.357,5	2.554,0	1.773,5	
911-989		Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	
		<b>Gesamtausgaben</b>	16.377,5	17.574,0	4.793,5	
		<b>Überschuss ( ) / Zuschuss (-)</b>	139.900,1	48.052,4	64.304,2	

	<b>Erläuterungen</b>	<b>1111</b>
--	----------------------	-------------



# **Anlage 1**

**Wirtschaftsplan für den  
Kommunalen Aufbaufonds  
Mecklenburg-Vorpommern**  
(einschließlich Kommunales Kofinanzierungs-  
programm Mecklenburg-Vorpommern)

## Anlage 1 zu Kapitel 1102

### Kommunaler Aufbaufonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern

#### Parameterblatt

#### Wirtschaftsplan 2016 / 2017, Mittelfristplanung bis 2020

##### 1. Mittelzuweisungen gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 1f FAG

2015 bis 2018

7.000 TEUR p.a.

##### 2. Zinssatz für Festgeldanlagen

0,0 % p.a.

##### 3. Konditionen für Darlehen ab 2015

###### Langfristige Ausleihungen

Keine Neuvotierungen ab 01.01.2014. Bewilligungen aus bereits votierten Anträgen bis zum 30.06.2014. Auszahlungen bewilligter Mittel nach Abruf des Kunden (in der Modellberechnung bis Ende 2015).

Raten-/Annuitätendarlehen:

1/2 - jährliche Leistungstermine (01.01. u. 01.07.)

Laufzeit:

bis 25 Jahre, bis 2 Jahre tilgungsfrei

Zinsen:

Der Aktivzinssatz beträgt

- 01.07.2015 bis 31.12.2018: 0,25 % p.a

(bzw. 0,15 % p.a. für Altdarlehen);

- ab 01.01.2019: 1,15 % p.a.

(bzw. 1,05 % p.a. für Altdarlehen)

###### Zahlung von Zuschüssen

52 Mio. Euro

(2015: 30 Mio. Euro, 2016: 22 Mio. Euro)

###### Kurzfristige Refinanzierungen

1,5 % p.a.

###### Langfristige Refinanzierungen

Ratendarlehen:

1/2 jährliche Leistungstermine (30.06. u. 31.12.)

Laufzeit:

5 Jahre

Zinsen:

ab 2015 2,00 % p.a. **5 Jahre** fest

ab 2017 2,50 % p.a. **5 Jahre** fest

ab 2018 3,00 % p.a. **5 Jahre** fest

ab 2020 3,50 % p.a. **5 Jahre** fest

ab 2021 4,00 % p.a. **5 Jahre** fest

ab 2025 5,00 % p.a. **5 Jahre** fest



#### 4. Auszahlungen für das Haushaltsjahr

in Mio. EUR		Darlehen	Zuschuss
- 1994 gesamt		14,149	
- 1995 gesamt		31,978	
- 1996 gesamt		28,977	
- 1997 gesamt		35,149	
- 1998 gesamt	I	60,258	
- 1999 gesamt		61,731	
- 2000 gesamt	S	62,882	
- 2001 gesamt		59,889	
- 2002 gesamt	T	57,168	
- 2003 gesamt		73,279	
- 2004 gesamt		58,537	
- 2005 gesamt		52,720	
- 2006 gesamt		99,979	
- 2007 gesamt		68,403	
- 2008 gesamt		99,165	
- 2009 gesamt		46,360	
- 2010 gesamt		55,792	
- 2011 gesamt		39,019	
- 2012 gesamt		19,835	
- 2013 gesamt		37,900	
- 2014 gesamt		20,123	19,848
<b>Zwischensumme</b>		<b><u>1.083,293</u></b>	<b><u>19,848</u></b>
- 2015 gesamt		9,637	30,000
- 2016 gesamt	P	0,000	22,000
- 2017 gesamt	L	0,000	0,000
- 2018 gesamt	A	0,000	0,000
- 2019 gesamt	N	0,000	0,000
- 2020 gesamt		0,000	0,000
<b>Zwischensumme</b>		<b><u>9,637</u></b>	<b><u>52,000</u></b>
<b>Gesamt</b>		<b><u><u>1.164,778</u></u></b>	

## Wirtschaftsplan für den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern 2016 / 2017

Zweckbestimmung	Planung 2016 in TEUR	Planung 2017 in TEUR
1	2	3
<b><u>I. Einnahmen</u></b>		
Vortrag Liquidität zum 31.12. des Vorjahres + Zins- und Tilgungsüberschuß zum 01.01. des aktuellen Jahres	-21.773	213
Mittelzuweisungen gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 1f FAG	7.000	7.000
Fremdkapitalaufnahme Gesamt	47.000	7.000
<u>Zinserträge</u>		
- Festgeld	0	0
- Darlehen aus Kommunalem Aufbaufonds	1.306	1.083
Summe der Zinserträge	1.306	1.083
Tilgungsrückfluß	44.056	43.128
<b>SUMME DER EINNAHMEN</b>	<b>77.589</b>	<b>58.424</b>
<b><u>II. Ausgaben</u></b>		
Darlehensauszahlung aus Kommunalem Aufbaufonds	0	0
Zuschussauszahlung aus Kommunalem Aufbaufonds	22.000	0
Zinsaufwand für Fremdkapital	9.685	8.377
Tilgungsleistung für Fremdkapital Gesamt	45.691	49.091
Liquidität zum 31.12. des aktuellen Jahres + Zins- und Tilgungsüberschuß zum 01.01. des nächsten Jahres	213	956
<b>SUMME DER AUSGABEN</b>	<b>77.589</b>	<b>58.424</b>

**Mittelfristige Finanzplanung für den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern  
vom 01.01.2016 bis 31.12.2020**

Zweckbestimmung	Planung 2016 in TEUR	Planung 2017 in TEUR	Planung 2018 in TEUR	Planung 2019 in TEUR	Planung 2020 in TEUR
1	2	3	4	5	6
<b><u>I. Einnahmen</u></b>					
Vortrag Liquidität zum 31.12. des Vorjahres + Zins- und Tilgungsüberschuß zum 01.01. des aktuellen Jahres	-21.773	213	956	835	1.216
Mittelzuweisungen gemäß § 10 Abs. 1, Nr. 1f FAG	7.000	7.000	7.000	0	0
Fremdkapitalaufnahme Gesamt	47.000	7.000	6.000	7.000	0
<u>Zinserträge</u>					
- Festgeld	0	0	0	0	0
- Darlehen aus Kommunalem Aufbaufonds	1.306	1.083	962	3.954	3.494
Summe der Zinserträge	1.306	1.083	962	3.954	3.494
Tilgungsrückfluß	44.056	43.128	41.138	41.509	40.581
<b>SUMME DER EINNAHMEN</b>	<b>77.589</b>	<b>58.424</b>	<b>56.056</b>	<b>53.297</b>	<b>45.292</b>
<b><u>II. Ausgaben</u></b>					
Darlehensauszahlung aus Kommunalem Aufbaufonds	0	0	0	0	0
Zuschussauszahlung aus Kommunalem Aufbaufonds	22.000	0	0	0	0
Zinsaufwand für Fremdkapital	9.685	8.377	6.932	5.609	4.335
Tilgungsleistung für Fremdkapital Gesamt	45.691	49.091	48.290	46.473	39.574
Liquidität zum 31.12. des aktuellen Jahres + Zins- und Tilgungsüberschuß zum 01.01. des nächsten Jahres	213	956	835	1.216	1.382
<b>SUMME DER AUSGABEN</b>	<b>77.589</b>	<b>58.424</b>	<b>56.057</b>	<b>53.298</b>	<b>45.291</b>

**Zins- und Tilgungsüberschußrechnung für die Mittelfristige Finanzplanung für den Kommunalen Aufbaufonds  
Mecklenburg-Vorpommern vom 01.01.2016 bis 31.12.2020**

<b>Berechnung Einnahmen - Aufwand</b>	Planung 2016 in TEUR	Planung 2017 in TEUR	Planung 2018 in TEUR	Planung 2019 in TEUR	Planung 2020 in TEUR
1	2	3	4	5	6
Zinsertrag gesamt	1.306	1.083	962	3.954	3.494
Zinsaufwand gesamt	9.685	8.377	6.932	5.609	4.335
<b>Zinsüberschuß / -unterdeckung</b>	<b>-8.379</b>	<b>-7.294</b>	<b>-5.970</b>	<b>-1.655</b>	<b>-841</b>
Tilgungsrückfluß	44.056	43.128	41.138	41.509	40.581
Tilgungsleistung	45.691	49.091	48.290	46.473	39.574
<b>Tilgungsüberschuß / unterdeckung</b>	<b>-1.635</b>	<b>-5.963</b>	<b>-7.152</b>	<b>-4.964</b>	<b>1.007</b>
<b>Überschuß / Unterdeckung aus Einnahmen - Aufwand (Zinsen, Tilgung)</b>	<b>-10.014</b>	<b>-13.257</b>	<b>-13.122</b>	<b>-6.619</b>	<b>166</b>

**Vermögensentwicklung für den Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern  
vom 01.01.2016 bis 31.12.2020**

<b>Fondsentwicklung</b>	Planung 2016 in TEUR	Planung 2017 in TEUR	Planung 2018 in TEUR	Planung 2019 in TEUR	Planung 2020 in TEUR
1	2	3	4	5	6
Forderungsbestand per 01.01.	493.344	449.288	406.160	365.022	323.513
Darlehensauszahlung aus Kommunalem Aufbaufonds	0	0	0	0	0
Tilgungsrückfluß	44.056	43.128	41.138	41.509	40.581
<b>Forderungsbestand zum 01.01. des nächsten Jahres</b>	<b>449.288</b>	<b>406.160</b>	<b>365.022</b>	<b>323.513</b>	<b>282.932</b>
Liquidität zum 31.12. des aktuellen Jahres + Zins- und Tilgungsüberschuß / -unterdeckung zum 01.01. des nächsten Jahres	213	956	835	1.216	1.382
<b>Fondsvermögen (Brutto)*</b>	<b>449.501</b>	<b>407.116</b>	<b>365.857</b>	<b>324.730</b>	<b>284.314</b>
Verpflichtungen aus Fremdkapital Gesamt per 01.01.	244.988	246.297	204.206	161.916	122.443
Fremdkapitalaufnahme bei der KfW	0	0	0	0	0
Fremdkapitalaufnahme bei anderen Kreditinstituten	47.000	7.000	6.000	7.000	0
Neuaufnahme Fremdkapital Gesamt	47.000	7.000	6.000	7.000	0
Tilgungsleistung für bei der KfW aufgenommenes Fremdkapital	2.334	2.334	1.984	1.634	1.634
Tilgungsleistung für Fremdkapital anderer Kreditinstitute	43.357	46.757	46.306	44.839	37.940
Tilgungsleistung für Fremdkapital Gesamt	45.691	49.091	48.290	46.473	39.574
Restschuld für Fremdkapital bei der KfW	11.373	9.039	7.055	5.421	3.787
Restschuld für Fremdkapital bei anderen Instituten	234.924	195.167	154.861	117.022	79.082
<b>Restschuld zum 01.01. des nächsten Jahres Gesamt</b>	<b>246.297</b>	<b>204.206</b>	<b>161.916</b>	<b>122.443</b>	<b>82.869</b>
<b>Fondsvermögen (Netto)**</b>	<b>203.204</b>	<b>202.910</b>	<b>203.941</b>	<b>202.286</b>	<b>201.445</b>

\* Summe des Darlehensbestandes aus Kommunalem Aufbaufonds zuzüglich liquider Mittel sowie Erträge aus Zins- und Tilgungsüberschuß zum 01.01. des Folgejahres.

\*\* Summe des Darlehensbestandes aus Kommunalen Aufbaufonds zuzüglich liquider Mittel sowie Erträge aus Zins- und Tilgungsüberschuß abzüglich des Bestandes an aufgenommenem Fremdkapital zum 01.01. des Folgejahres.

# Zusammenstellung der Jahresbeträge

**Kommunaler Aufbaufonds  
Bereich: Kommunales Kofinanzierungsprogramm**

E I N N A H M E N						A U S G A B E N					
Jahr	Mittelzufluss Land *	Geldanlage Zinsen	Überweisung aus KAF	Konto	Gesamt Einnahmen	Auszahl. Zuschüsse	Auszahl. Kofi KInvFG	Überweisung an KAF	Verw. kosten	Konto	Gesamt Ausgaben
2015	0,00	9.514,81	347.153,05	32.015.981,28	32.372.649,14	16.000.000,00	0,00	0,00	356.667,86	16.015.981,28	32.372.649,14
2016	3.000.000,00	0,00	202.287,19	16.015.981,28	19.218.268,47	12.000.000,00	3.000.000,00	0,00	202.287,19	4.015.981,28	19.218.268,47
2017	2.000.000,00	0,00	39.448,87	4.015.981,28	6.055.430,15	3.000.000,00	2.000.000,00	0,00	39.448,87	1.015.981,28	6.055.430,15
2018	0,00	0,00	35.758,76	1.015.981,28	1.051.740,04	1.000.000,00	0,00	15.981,28	35.758,76	0,00	1.051.740,04
2019	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2020	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>5.000.000,00</b>	<b>322.632,53</b>	<b>624.647,87</b>		<b>58.698.087,80</b>	<b>32.000.000,00</b>	<b>5.000.000,00</b>	<b>15.981,28</b>	<b>634.162,68</b>		<b>58.698.087,80</b>

\* Mittel zur Kofinanzierung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vgl. Titel 1102 893.01

## Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern

### Bereich: Kommunales Kofinanzierungsprogramm

#### Prämissenblatt

**1. Mittelzuweisungen des Landes  
in 2012** 50.000 TEUR

**2. Zinssatz für Geldanlagen** 0,0% p.a.

### **3. Auszahlungen für Zuschüsse 2012 - 2018**

Ist 2012:	273 TEUR
Ist 2013:	5.175 TEUR
Ist 2014:	12.539 TEUR
Soll 2015:	16.000 TEUR
Soll 2016:	12.000 TEUR
<b>Soll 2017:</b>	3.000 TEUR
<b>Soll 2018:</b>	1.000 TEUR
<b>Summe:</b>	<u>49.987 TEUR</u>

Mittelbindungen / Bewilligungen sind in Höhe von 10,0 Mio. Euro jährlich bis 2016 vorgesehen.

### **4. Entgelte**

Vom Kunden wird kein Entgelt erhoben.

Die Bearbeitungskosten werden aus dem Fonds getragen (jeweils 2 Halbjahresraten)  
bzw. werden aus dem Kommunalen Aufbaufonds entnommen.





## **Anlage 2**

Wirtschaftsplan für das Sondervermögen  
„Kommunaler Fonds zum Ausgleich  
konjunkturbedingter Mindereinnahmen  
Mecklenburg-Vorpommern“  
(Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern)

## Anlage 2 zu Kapitel 1102

### Wirtschaftsplan für das Sondervermögen

#### „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen

#### Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern)

<b>I. Einnahmen</b>	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	Ist 2014
Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
Zuführungen aus dem Landeshaushalt gem. § 3 Abs. 1 Buchstaben a und c KAFG M-V	45.100,0	--	35.100,0	33.100,0
Krediteinnahmen gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe b KAFG M-V	--	--	--	--
Rückflüsse von ausgereichten Mitteln gem. § 3 Abs. 3 KAFG M-V	--	--	--	--
Erstattungen des Landes für Zinsausgaben gem. § 3 Abs. 4 KAFG M-V (1102 634.01)	747,7	--	1.414,6	2.126,2
Erträge aus der Vermögensanlage	--	--	--	--
<b>Gesamteinnahmen:</b>	<b>45.847,7</b>	<b>0,0</b>	<b>36.514,6</b>	<b>35.226,2</b>

<b>II. Ausgaben</b>	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	Ist 2014
Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
Zuweisungen an den Landeshaushalt (1102 234.01)	--	--	--	--
Zinsausgaben für Fremdkapital	747,7	--	1.414,6	2.126,2
Tilgungen von Fremdkapital	35.100,0	--	35.100,0	33.100,0
Kosten für die Vermögensanlage	--	--	--	--
<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>35.847,7</b>	<b>0,0</b>	<b>36.514,6</b>	<b>35.226,2</b>

<b>III. Bestand</b>	2016	2017	2015	2014
	Beträge in TEUR			
Bestand aus Vorjahr	0,0	10.000,0	0,0	0,0
Zuwachs des Sondervermögens	45.847,7	0,0	36.514,6	35.226,2
Entnahmen aus dem Sondervermögen	35.847,7	0,0	36.514,6	35.226,2
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>10.000,0</b>	<b>10.000,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

## **Anlage 3**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Kommunaler Haushaltskonsolidierungsfonds  
Mecklenburg-Vorpommern“

## Anlage 3 zu Kapitel 1102

### Wirtschaftsplan für das Sondervermögen

#### „Kommunaler Konsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“

Bewirtschaftungsgrundsatz: Das Sondervermögen wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Folgejahre einzugehen. Bei der Inanspruchnahme dieser Ermächtigung ist zu beachten, dass die Summe der einschließlich in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen den finanziellen Handlungsrahmen unter Beachtung des in den Folgejahren zu erwartenden Ermächtigungsumfangs des Sondervermögens nicht überschreitet.

<b>I. Einnahmen</b>	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	Ist 2014
Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
Zuführungen aus dem Landeshaushalt (Sonderzuführung aus der Ausgleichsrücklage)	--	--	--	--
Zuführungen aus dem Landeshaushalt (KFA-Mittel)	--	--	--	--
Zinserträge	69,8	49,8	44,9	47,6
Kreditaufnahmen	--	--	--	--
<b>Gesamteinnahmen:</b>	<b>69,8</b>	<b>49,8</b>	<b>44,9</b>	<b>47,6</b>

<b>II. Ausgaben</b>	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	Ist 2014
Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
Zinsausgaben für Fremdkapital	--	--	--	--
Tilgungen von Fremdkapital	--	--	--	--
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	20.000,0	25.000,0	20.000,0	324,5
<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>20.000,0</b>	<b>25.000,0</b>	<b>20.000,0</b>	<b>324,5</b>

<b>III. Bestand</b>	2016	2017	2015	2014
	Beträge in TEUR			
Bestand aus Vorjahr	79.734,8	59.804,6	99.689,9 *	99.966,7
Zuwachs des Sondervermögens	69,8	49,8	44,9	47,6
Entnahmen aus dem Sondervermögen	20.000,0	25.000,0	20.000,0	324,5
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>59.804,6</b>	<b>34.854,4</b>	<b>79.734,8</b>	<b>99.689,9</b>

nachrichtlich: Zinssatz für die Anlage von Vermögen

0,10%

0,10%

0,05%

\* angepasster Wert aufgrund Jahresabschluss 2014

## **Anlage 4**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Versorgungsrücklage des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern“

Anlage 4 zu Titel 1105 424.01 und 434.01

**Wirtschaftsplan für das Sondervermögen  
"Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern"**

I. Einnahmen Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2016	Ansatz 2017	vor. Ist 2015	Ist 2014
Zuführungen aus dem Landeshaushalt aufgrund der Verminderung der Besoldungsanpassung (Landesbeamte und Dritte) (1105-424.01)	10.650,8	11.898,6	8.951,9	6.332,3
Zuführung aus dem Landeshaushalt aufgrund der Verminderung der Versorgungsanpassungen (1105-434.01)	3.750,3	4.015,5	3.569,1	2.956,4
nachrichtlich:				
Beiträge Dritter zur Versorgungsrücklage (1105-281.01)	(390,8)	(451,3)	(321,7)	(263,3)
Landesforst	(266,2)	(308,4)	(222,5)	(185,8)
Leibniz-Institut Dummerstorf (FBN)	(14,8)	(15,3)	(10,7)	(8,0)
Med. Fakultät Universität Rostock	(55,3)	(63,0)	(47,9)	(38,4)
Med. Fakultät Universität Greifswald	(54,5)	(64,6)	(40,6)	(31,1)
Übertrag von Giro-Konten aus Vorjahr	--	--	0,1	0,1
Zinserträge <sup>1)</sup>	1.963,6	2.115,2	1.835,6	2.203,3
Einnahmen aus Fälligkeiten von Wertpapieren	4.760,3	19.710,0	13.244,0	17.900,0
<b>Gesamteinnahmen:</b>	<b>21.124,9</b>	<b>37.739,3</b>	<b>27.600,6</b>	<b>29.392,2</b>

II. Ausgaben Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2016	Ansatz 2017	vor. Ist 2015	Ist 2014
Wertpapierkäufe	21.124,3	37.738,6	27.600,1	29.391,6
Kosten für Wertpapierkäufe	0,6	0,7	0,5	0,5
Bestand Giro-Konten	--	--	--	0,1
Abführungen an den Landeshaushalt	--	--	--	--
Abführungen an sonstige juristische Personen aus Beteiligungen am Sondervermögen	--	--	--	--
<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>21.124,9</b>	<b>37.739,3</b>	<b>27.600,6</b>	<b>29.392,2</b>

III. Fondsentwicklung (Nennwert)	Beträge in TEUR			
	2016	2017	2015	2014
Bestand aus Vorjahr	87.821,7	102.990,0	75.027,8	63.585,5
Zuwachs des Sondervermögens <sup>2)</sup>	15.168,3	15.892,5	12.793,9	11.442,3
Entnahmen aus dem Sondervermögen	--	--	--	--
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>102.990,0</b>	<b>118.882,4</b>	<b>87.821,7</b>	<b>75.027,8</b>

<sup>1)</sup> Zinserträge = Erträge aus Bestand + geplante Erträge in Höhe von 1 % aus Zuwachs

<sup>2)</sup> Zuwachs des Sondervermögens = Wertpapierkäufe : geplanten Kurswert 106 % minus Fälligkeiten

## **Anlage 5**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Versorgungsfonds des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern“

## Anlage 5 zu Kapitel 1107

### Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern"

<b>I. Einnahmen</b>	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	Ist 2014
Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
Zuführungen aus dem Landeshaushalt gem. § 5 Abs. 2 VersFondsG M-V (Titel 634.01)	23.424,9	23.652,1	21.800,0	19.307,6
Zuführungen aus dem Landeshaushalt gem. § 5 Abs. 5 VersFondsG M-V (Titel 634.09)	--	--	14.866,0	15.000,0
Zuführungen aus dem Landeshaushalt gem. § 5 Abs. 4 VersFondsG M-V (Titel 231.01, 232.01, 233.01)	--	--	--	312,0
Beiträge Dritter (Dienstherren im Sinne § 2 Abs. 2 VersFondsG M-V)	--	--	--	--
Zinserträge incl. Stückzins	2.670,3	2.561,4	2.562,1	3.039,9
Ausschüttungen/ Dividende	600,0	600,0	500,0	633,5
Übertrag Kassenkonto (Vorjahr)	--	--	--	45,1
Einnahmen aus Fälligkeiten von Wertpapieren	14.850,0	4.000,0	13.000,0	13.366,1
<b>Gesamteinnahmen:</b>	41.545,2	30.813,5	52.728,1	51.704,3

<b>II. Ausgaben</b>	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	Ist 2014
Zweckbestimmung	Beträge in TEUR			
Wertpapierkäufe	41.043,2	30.311,5	52.728,1	50.933,2
Kosten für Wertpapierkäufe	500,0	500,0	--	441,8
Gebühren	2,0	2,0	--	2,1
Abführungen an den Landeshaushalt	--	--	--	312,0
Abführungen an sonstige juristische Personen aus Beteiligungen am Sondervermögen	--	--	--	--
<b>Gesamtausgaben:</b>	41.545,2	30.813,5	52.728,1	51.689,1

<b>III. Fondsentwicklung (Nennwert)</b>	2016	2017	2015	2014
	Beträge in TEUR			
Bestand aus Vorjahr	141.778,1	166.392,7	104.078,0	68.621,1
Zuwachs des Sondervermögens <sup>1)</sup>	24.614,6	25.145,7	37.700,1	35.768,9
Entnahmen aus dem Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	312,0
Bestand am Jahresende	166.392,7	191.538,4	141.778,1	104.078,0

<sup>1)</sup> Zuwachs des Sondervermögens = Wertpapierkäufe : geplanten Kurswert (104%)



## **Anlage 6**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Staatslotterien Lotto und Toto“

Anlage 6 zu Titel 1111 123.02

Wirtschaftsplan 2016 2017 für das Sondervermögen "Staatslotterien Lotto und Toto"

Zweckbestimmung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	V-Ist 2014
	Beträge in TEUR			
1	2	3	4	5
<b>I. Einnahmen</b>				
<b>Spieleinsatz</b>				
Zahlenlotto	63.100,0	63.200,0	60.800,0	62.178,3
Auswahlwette/ Ergebnswette	330,0	330,0	320,0	378,2
Oddset/ Topwette	2.500,0	2.500,0	0,0	2.545,6
Spiel 77	15.000,0	15.000,0	16.000,0	14.266,1
Super 6	6.400,0	6.450,0	7.300,0	6.387,4
GlücksSpirale	2.500,0	2.500,0	2.500,0	2.450,2
Losbrieflotterie	3.600,0	3.600,0	3.200,0	3.784,3
Bingo	4.400,0	4.400,0	4.500,0	4.433,5
Eurojackpot	12.000,0	12.000,0	7.300,0	10.162,8
Keno	1.900,0	1.900,0	1.900,0	1.898,9
Plus 5	140,0	140,0	140,0	132,7
<b>Spielscheingebühren</b>				
Zahlenlotto	3.200,0	3.200,0	3.400,0	3.141,8
Fußball-Toto	25,0	25,0	25,0	25,1
Oddset/ Topwette	150,0	150,0	150,0	153,1
Bingo	740,0	740,0	760,0	738,7
Eurojackpot	745,0	745,0	505,0	615,1
Keno	110,0	110,0	110,0	109,9
GlücksSpirale	41,0	41,0	40,0	42,4
<b>Ertrag aus Afa Sonderposten</b>	0,0	0,0	0,0	0,5
<b>Ertrag aus Auflösung Rücklage Online</b>	130,0	130,0	0,0	129,2
<b>Ertrag aus Pauschale AST</b>	0,0	0,0	130,0	0,0
<b>Ertrag aus ODS (8,82%v.SpE)</b>			207,3	
<b>Ertrag aus Bearbeitungsgebühren</b>	9,0	9,0	10,0	8,6
<b>sonstige Erträge (verfallene Gewinne, Zinsen, Gebühren usw.)</b>	800,0	800,0	750,0	835,3
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>117.820,0</b>	<b>117.970,0</b>	<b>110.047,3</b>	<b>114.417,7</b>

Zweckbestimmung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	V-Ist 2014
	Beträge in TEUR			
1	2	3	4	5
<b>II. Aufwendungen</b>				
<b>Gewinnausschüttung</b>				
Zahlenlotto (50%)	31.550,0	31.600,0	30.400,0	31.089,1
Fußball-Toto (50%)	198,0	198,0	160,0	218,0
Oddset/ Topwette	1.700,0	1.700,0	0,0	1.531,5
Spiel 77 (42,4%)	6.360,0	6.360,0	6.784,0	6.048,8
Super 6 (45,5%)	2.912,0	2.934,8	3.321,5	2.906,3
GlücksSpirale (40%)	1.033,3	1.033,3	1.033,3	1.042,9
Bingo (40%)	1.760,0	1.760,0	1.800,0	1.773,4
Eurojackpot (50%)	6.000,0	6.000,0	3.650,0	5.081,4
Losbrieflotterie (45%/ 47%) regionale Sonderauslosung	1.764,0	1.764,0	1.568,0	1.883,1
Keno (50%)	950,0	950,0	950,0	949,5
plus 5 (50%)	70,0	70,0	70,0	66,4
Zus. Auszahlungen an Spielteilnehmer	10,0	10,0	10,0	56,1
<b>Lotteriesteuer 16 2/3% auf Spieleinsatz und Spielscheingebühren</b>	18.173,3	18.198,3	17.273,3	17.615,6
<b>Lotteriesteuer 5 %</b>	806,0	806,0	802,5	774,6
	150,3	150,3	24,8	155,1
<b>Gebühren Innenministerium</b>	45,0	45,0	50,0	32,5
<b>Zweckertrag GlücksSpirale (28 1/3%)</b>	675,0	675,0	675,0	598,7
<b>Zweckertrag Bingo</b>	1.548,8	1.548,8	1.545,4	1.539,5
<b>Provisionsaufwendungen auf Spieleinsatz</b>				
Annahmestellen	8.362,9	8.374,5	8.119,7	7.835,6
Bezirksstellen durchschn. 0,67% zzgl. MWSt.	764,5	765,6	742,3	650,8
Internet - Mandant DKLB	155,0	155,0	154,0	124,0
Sportwette Oddset 8,5% Brutto	212,5	212,5	0,0	201,6
Gewerbl. SpV (ø 7,0% zzgl. MwSt.)	233,2	233,2	0,0	99,6
<b>Kostenerstattung an Verwaltungsgesellschaft</b>				
Personalkosten und Sozialabg. Arbeitgeber	3.268,0	3.323,0	3.147,0	3.044,8
Sachkosten	442,1	440,8	385,6	390,6
Sonstige Erstattungen	0,0	0,0	0,0	-0,1
Geschäftsbesorgungsentgelt	32,7	33,2	31,5	30,4
<b>Sächliche Aufwendungen</b>				
Spielunterlagen	376,0	376,0	452,0	263,5
Aufwendungen für den Spielteilnehmer	620,0	620,0	627,0	624,3
Suchtprävention, Staatsvertrag, Sperrsystem	170,0	170,0	160,0	134,0
Informationen Spielarten	1.530,0	1.530,0	1.555,0	1.407,0
Aufwendungen für den Spielbetrieb	2.563,0	2.676,5	2.283,4	2.362,3
übrige Aufwendungen	316,0	316,0	338,2	296,9
Abschreibungen	1.302,4	1.367,5	1.197,6	480,2
Abschreibungenn ODS	0,0	0,0	136,5	0,0
<b>Überschuss</b>	21.566,0	21.372,8	20.399,8	22.924,6
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>117.820,0</b>	<b>117.970,0</b>	<b>110.047,3</b>	<b>114.417,7</b>

## Investitionsplan für das Sondervermögen "Staatslotterien Lotto und Toto"

Zweckbestimmung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	Ist 2014
	Beträge in TEUR			
1	2	3	4	5
<b>I. Finanzbedarf</b>				
PC- Hardware	3,2	2,0	2,0	--
Software	3,0	3,0	2,0	--
Terminal Software	--	--	--	33,3
Hardware	--	--	3.000,0	--
Zentralsystem Software	300,0	300,0	700,0	285,9
Hardware	50,0	50,0	--	141,2
Server PC Hardware	50,0	50,0	4,0	--
Software	20,0	20,0	4,0	--
Netzwerk Hardware	140,0	20,0	4,0	33,1
Software	5,0	5,0	1,0	--
Pool SW 150,00 -1.000,00 €	41,0	25,0	31,0	3,7
Pool HW 150,00 -1.000,00 €	20,0	51,0	20,0	0,9
Spracherkennungssoftware	2,0	--	--	0,0
Telefonanlage	--	--	--	6,3
Transporter	--	--	--	33,7
Beamer	1,0	--	--	--
<b>Gesamt</b>	<b>635,2</b>	<b>526,0</b>	<b>3.768,0</b>	<b>538,1</b>
<b>II. Deckungsmittel</b>				
Abschreibungen	1.230,3	1.302,4	1.181,5	425,2
Unterdeckung / Rücklauf Vorfinanzierung	-595,1	-776,4	2.586,5	112,9
<b>Gesamt</b>	<b>635,2</b>	<b>526,0</b>	<b>3.768,0</b>	<b>538,1</b>

## Anhang zu Anlage 6

Die Einnahmen aus den Überschüssen des Sondervermögens "Staatslotterien Lotto und Toto" fließen als allgemeine Deckungsmittel in den Landeshaushalt.

Die Zweckverwendung gem. § 12 Abs. 1 GlüStVAG M-V wird mit nachfolgenden Haushaltsansätzen nachgewiesen: (keine vollständige Auflistung im Sinne § 12 Abs. 1 GlüStVAG M-V)

Summe gesamt in TEUR:    38.047,9    38.065,2    35.928,9    35.481,1  
Lotto-Überschuss einschl. Bingo in TEUR:    23.114,8    22.921,6    21.945,2    25.050,6

Epl	Kap	MG	Fzk	Titel	Zweckbestimmung	HPL-E 2016	HPL-E 2017	HPL 2015	Ist 2014	
01	0101		011	684	04	An die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	27,5	27,5	28,3	15,9
03	0301		011	684	08	Zuwendungen für Aufgaben auf kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet	15,0	15,0	15,0	2,5
04	0410	61	322	681	61	Förderung Olympia- und Juniorteam	105,0	105,0	105,0	103,9
04	0410	61	322	686	61	Allgemeine Sportförderungsmaßnahmen des Landes	8.700,0	8.700,0	8.700,0	8.599,9
04	0410	61	322	883	61	Baumaßnahmen - Sportstättenbau - Kommunen	250,0	250,0	250,0	635,6
04	0410	61	322	893	61	Investitionszuschuss an den Landessportbund	917,0	917,0	1.167,0	1.046,6
04	0410	61	322	893	63	Nationale Kofinanzierung für vereinseigene Sportstätten	396,0	396,0	396,0	66,3
07	0718	02	187	633	07	Zuwendungen des Landes an öffentliche Träger für Kulturförderung	4.742,2	4.742,2	4.017,2	3.778,5
07	0718	02	187	684	07	Zuwendungen des Landes an nicht öffentliche Träger für Kulturförderung	6.378,7	6.378,7	5.097,8	4.911,2
07	0718	02	187	684	08	Einzelkünstlerförderung durch Vergabe von Stipendien als Hilfe zum Lebensunterhalt	30,0	30,0	30,0	27,0
07	0718	02	182	684	10	Zuwendungen des Landes an die Festspiele M-V GmbH	175,0	175,0	175,0	175,0
08	0802		332	686	07	Verwendung des Überschusses aus der Lotterie Bingo-Lotto	1.548,8	1.548,8	1.545,4	1.703,3
08	0802	01	314	534	01	Verbraucherberatung und Verbraucherveranstaltungen	2,5	2,5	2,5	2,4
08	0802	01	314	684	07	Zuschuss für das Projekt "Ernährungsaufklärung im Land M-V"	61,2	62,9	59,6	55,0
08	0802	01	314	684	09	Landeszuschuss zur Mitfinanzierung der Vernetzungsstelle Schulverpflegung	52,0	64,5	37,5	23,6
08	0802	01	314	684	11	Zuschuss für die Projektförderung "Wirtschaftlicher Verbraucherschutz"	129,3	131,9	124,7	122,6
08	0802	01	314	684	12	Zuschuss für die Projektförderung Ernährungswirtschaftliche Verbraucherberatung	181,7	185,3	175,3	172,6
08	0802	01	314	684	17	Zuschuss an die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.	384,4	392,2	384,3	383,9
08	0802	01	314	686	01	Landesernährungsprogramm zur Gesundheitsförderung von Grundschulkindern	14,9	14,9	14,9	159,7
08	0802	21	332	686	93	Zuschüsse zu Maßnahmen der Umweltbildung/ -information und zu Umwelt- und Naturschutzprojekten von Vereinen/Verbänden	165,0	165,0	165,0	165,0
08	0802	28	332	685	80	Zuschuss an die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern für den laufenden Betrieb	216,9	218,9	214,9	214,9
08	0802	29	332	521	90	Unterhaltung und Bewirtschaftung der Naturschutzflächen einschließlich zugehöriger Gebäude	83,0	83,0	83,0	62,1
08	0802	29	332	533	90	Werkverträge und andere Auftragsformen im Bereich Naturschutz	33,0	30,0	33,0	19,7
08	0802	29	332	533	93	Managementpläne für Natura-2000-Gebiete	42,6	42,6	42,6	49,0
08	0802	29	332	533	94	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten	269,6	269,6	269,6	259,7
08	0802	29	332	534	94	Landschaftsanalyse und -informationssystem	128,4	128,4	128,4	84,3
08	0802	29	332	534	96	Gutachtliche Landschaftspläne	164,1	164,2	149,2	117,5
08	0802	29	332	536	91	Untersuchungen im Bereich Naturschutz	133,0	133,0	83,0	67,6
08	0802	29	332	536	92	Kontrolle und Überwachung von Organismen, Lebensgemeinschaften sowie Ökosystemen	165,2	165,2	165,2	142,2
08	0802	29	332	681	91	Zuwendungen zur Minderung wirtschaftlicher Belastungen in Folge von artenschutzbedingten Nutzungsbeschränkungen und Ertragsausfällen	70,0	70,0	200,0	80,4
08	0802	29	332	681	94	Förderung von Arten-, Biotopschutz- und Renaturierungsmaßnahmen	95,0	95,0	55,6	101,9
08	0802	29	332	686	92	Förderung von Umwelt-Monitoring	120,0	120,0	100,0	130,9
09	0904		187	684	01	Förderung deutscher Kulturarbeit gemäß § 96 BVFG, der Völkerverständigung und der kulturellen Integration der Aussiedler	30,0	30,0	45,0	41,5
10	1001		291	685	05	Zuschuss für Leistungen der Stiftung "Hilfen für Frauen und Familien"	80,0	80,0	85,0	0,0
10	1001	02	291	684	05	Zuschüsse an Vereine und sonstige Verbände sowie soziale oder ähnliche Einrichtungen für Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft	44,9	44,9	44,9	37,0
10	1001	02	011	684	07	Zuschüsse an Vereine und Verbände sowie an soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Förderung von Opferhilfe-Beratung	232,2	232,2	232,2	216,7
10	1002	02	314	525	05	Weiterbildung und Supervision im Rahmen der psychosozialen Notfallversorgung	10,0	10,0	10,0	8,5
10	1002	02	314	684	02	An Verbände, Vereine und Sonstige für Einrichtungen der dezentralen psychiatrischen Versorgung	160,0	160,0	160,0	155,9
10	1002	02	314	684	03	An Verbände, Vereine und Sonstige zur Durchführung von Modellprojekten im Bereich der psychiatrischen Versorgung	93,0	93,0	133,0	133,0
10	1002	02	314	684	06	An Verbände, Vereine und Sonstige für Hilfen zum Wohnen, zur Umsetzung einer dezentralen psychiatrischen Versorgung	100,0	100,0	100,0	100,0
10	1002	05	314	633	05	Zuweisungen an kommunale Träger zur Suchtprävention und Bekämpfung von Suchtmittelmissbrauch	1.710,0	1.710,0	1.710,0	1.730,5
10	1002	05	314	637	05	Zuschuss an die Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung	270,0	270,0	270,0	270,0

Epl	Kap	MG	Fkz	Titel	Zweckbestimmung	HPL-E 2016	HPL-E 2017	HPL 2015	Ist 2014	
10	1002	05	314	684	07	Zuschüsse an freie Träger zur Suchtprävention und Bekämpfung von Suchtmittelmissbrauch	90,0	90,0	90,0	50,0
10	1002	05	314	684	09	Zuschüsse zur Prävention und Bekämpfung des pathologischen Glücksspiels und zur Glücksspielforschung	150,0	150,0	150,0	150,0
10	1002	05	314	684	10	Zuschüsse für spezielle Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention	115,0	115,0	115,0	113,3
10	1005		291	633	06	Zuschüsse an Kommunen und an Vereine und Verbände sowie an soziale oder ähnliche Einrichtungen für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung	1.905,4	1.905,4	1.805,4	1.774,8
10	1005		291	684	01	Förderung der sozialen und beruflichen Integration sowie der Partizipation von Migrantinnen und Migranten	745,7	745,7	545,7	544,8
10	1005		236	684	02	Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Migrantinnen und Migranten	52,0	52,0	52,0	52,0
10	1005		291	684	05	Zuschüsse an Betreuungsvereine nach dem Betreuungsgesetz	150,0	150,0	138,0	138,0
10	1005		236	684	07	Zuschüsse für die Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände	1.033,9	1.033,9	1.105,2	1.105,2
10	1005		291	684	09	Seniorenförderung	245,0	245,0	220,0	218,9
10	1005	30	236	684	32	Zuschüsse an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für familienentlastende Dienste für Menschen mit Behinderungen	345,8	345,8	345,8	333,7
10	1005	30	236	684	33	Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen	345,0	345,0	345,0	344,8
10	1005	30	236	684	34	Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Menschen mit Behinderungen	495,0	495,0	495,0	503,0
10	1005	30	314	684	35	Zuschüsse an den SELBSTHILFE M-V e.V. für die Beratung von Menschen mit Behinderungen	65,0	65,0	65,0	65,0
10	1005	40	291	684	41	Förderung des Ehrenamtes	75,0	65,0	65,0	74,0
10	1005	40	236	684	42	Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ehrenamtliche Mitarbeit	680,0	680,0	680,0	678,7
10	1005	50	236	684	51	Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für allgemeine soziale Beratung	750,0	750,0	750,0	738,4
10	1005	50	236	684	52	Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für Krisenintervention (Telefonseelsorge)	50,0	50,0	50,0	50,0
10	1005	50	236	684	53	Zuschüsse an die Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege zur Hilfe für Menschen in kritischen Lebenssituationen	159,1	159,1	87,8	93,8
10	1019	01	263	684	09	Förderung des Kinderschutzes	75,0	75,0	85,0	85,0
10	1019	01	291	684	11	Landesprogramm zur Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit in M-V	826,0	826,0	826,0	726,4
10	1019	01	263	684	15	Zuschüsse an Vereine und Verbände sowie an soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Förderung der Familienarbeit	270,7	270,7	270,7	774,7
10	1019	04	291	681	04	Zuschüsse für Förderung von Kinderwunschbehandlungen	322,2	322,2	322,2	223,1
10	1025		265	684	34	Sozialraumorientierte Angebote der Kinder- und Jugendhilfe	575,0	575,0	515,0	469,7

# **Anlage 7**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen  
Entwicklung und des Ausbaus der  
Erneuerbaren Energien“

## Anlage 7

### Wirtschaftsplan für das "Sondervermögen zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung und des Ausbaus der Erneuerbaren Energien"

Angaben in TEUR

Zweckbestimmung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2015	Ist 2014
<b>I. Einnahmen</b>				
<b>A Wirtschaft</b>				
Einzahlungen aus dem EFRE-Kleindarlehenfonds (2007-2013)	0,0	8.000,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus dem GRW-Ergänzungsfinanzierungsprogramm (EFRE 2007-2013)	0,0	4.500,0	0,0	0,0
Zinseinnahmen aus Darlehen, die zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückflüsse aus Darlehen, die zur Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung gewährt worden sind	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinseinnahmen aus der Verwaltung des Sondervermögens	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>B Energie</b>				
Einzahlungen aus dem EFRE-Klimaschutzfonds (2007-2013)	0,0	30,5	0,0	0,0
Zinseinnahmen aus Darlehen, die zur Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gewährt worden sind	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückflüsse aus Darlehen, die zur Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gewährt worden sind	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinseinnahmen aus der Verwaltung des Sondervermögens	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0	2.900,0
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>0,0</b>	<b>12.530,5</b>	<b>0,0</b>	<b>2.900,0</b>

<b>II. Ausgaben</b>				
<b>A Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung</b>				
Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>B Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien</b>				
Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

<b>III. Entwicklung Sondervermögen</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>
Bestand aus Vorjahr	2.900,0	2.900,0	2.900,0	0,0
Zuwachs des Sondervermögens	0,0	12.530,5	0,0	2.900,0
Entnahmen aus dem Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0
Bestand am Jahresende	<b>2.900,0</b>	<b>15.430,5</b>	<b>2.900,0</b>	<b>2.900,0</b>



Erläuterungen:

Das Sondervermögen soll aus Rückflüssen und Zinserträgen der EFRE (Europäischen Fonds für regionale Entwicklung) - kofinanzierten Darlehensfonds gebildet werden, deren Fondsvermögen einmal vollständig revolving eingesetzt worden ist. Einzahlungen aus diesen Fonds in das Sondervermögen sind möglich, so weit die eingesetzten Mittel von der EU-KOM erstattet werden können. Vor diesem Hintergrund ist erst nach dem Ende der Förderperiode 2007 bis 2013 (Einreichung der Abschlussunterlagen) mit ersten Zuflüssen in das Sondervermögen zu rechnen.

A Wirtschaft:

Im Jahr 2016 kann und soll für den Bereich Wirtschaft das Fondsvermögen weiterhin für Darlehen aufgewendet werden. Damit sind Zuführungen an das Sondervermögen erst ab 2017 möglich. Gegenwärtig können den Darlehensfonds noch EFRE-Mittel zugeführt werden. Für Darlehensfonds im Bereich Wirtschaft ist in der Förderperiode 2007-2013 ein EFRE-Volumen in Höhe von rund 45.500 TEUR vorgesehen. Zum 31.12.2016 sollen Kassenmittelbestände in den Darlehensfonds der Wirtschaftsförderung von mindestens 12.500 TEUR aufgelaufen sein, welche dem Sondervermögen in 2017 direkt zur Verfügung gestellt werden können.

B Energie:

Im Bereich Energie ist der Klimaschutzfonds mit EFRE-Mitteln 2007 bis 2013 in Höhe von rund 4.000 TEUR ausgestattet worden. Es wird hier mit einer Zuführung von 30,5 TEUR an das Sondervermögen in 2017 gerechnet.



## **Anlage 8**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Zukunftsfonds  
Mecklenburg-Vorpommern“

## Anlage 8 zu Titel 1108 359.01

### Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Zukunftsfonds Mecklenburg-Vorpommern"

<b>I. Einnahmen</b>	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Soll 2015	Ist 2014
Zweckbestimmung				
	- Beträge in TEUR -			
Zuführungen aus dem Landeshaushalt (1108 919.01)	--	--	--	--
Rückzahlungen von Mitteln	--	--	--	0,9
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,9</b>

<b>II. Ausgaben</b>	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Soll 2015	Ist 2014
Zweckbestimmung				
	- Beträge in TEUR -			
Abführungen an den Landeshaushalt *	--	--	1.573,6	565,4
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1.573,6</b>	<b>565,4</b>

<b>III. Bestand</b>	2016	2017	2015	2014
	Beträge in TEUR			
Bestand aus Vorjahr	--	--	1.573,6	2.138,1
Zuwachs des Sondervermögens	--	--	--	0,9
Entnahmen aus dem Sondervermögen	--	--	1.573,6	565,4
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1.573,6</b>

\* Die Mittel werden im Rahmen der Bewirtschaftung umgesetzt. Es handelt sich dabei um die Abwicklung von gebundenen Restmitteln aus Vorjahren.

## **Anlage 9**

Wirtschaftsplan für das  
Sondervermögen  
„Konjunkturausgleichsrücklage  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern“

## Anlage 9 zu Kapitel 1111

### Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern"

<b>I. Einnahmen</b>	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Soll 2015	Ist 2014
Zweckbestimmung				
	- Beträge in TEUR -			
Zuführungen aus dem Landeshaushalt (1111 634.01)	--	--	--	--
Rückzahlungen von Mitteln	--	--	--	--
Bestand Vorjahr	--	--	--	--
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

<b>II. Ausgaben</b>	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Soll 2015	Ist 2014
Zweckbestimmung				
	- Beträge in TEUR -			
Abführungen an den Landeshaushalt (1111 234.01)	--	--	--	--
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

<b>III. Bestand</b>	2016	2017	2015	2014
	Beträge in TEUR			
Bestand aus Vorjahr	--	--	--	--
Zuwachs des Sondervermögens	--	--	--	--
Entnahmen aus dem Sondervermögen	--	--	--	--
<b>Bestand am Jahresende</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>



